

auch wenn sie der Frau gehören. Kann die Frau die Vermutung nicht entkräften, so haftet sie mit ihren Sachen für die Schulden des Mannes, auch wenn eine solche Haftung nach dem Güterstand ausgeschlossen ist, s. § 1410. Pfändet ein Gläubiger, obgleich er die Vermutung nach Lage der Sache für widerlegt halten mußte, so kann ein Verschulden vorliegen, wegen dessen er der Frau schadensersatzpflichtig wird. Vgl. E. ZW. 11<sup>308</sup>. Die Frau ist nicht verpflichtet, im Konkurs des Mannes dem Verwalter ein Verzeichnis der in ihrem Besitze befindlichen Sachen vorzulegen, E. R. DZ. 03<sup>273</sup>.

6. §§ 793 ff., WD. a. 9, 12, 13. HGB. §§ 179, 363, 364, 365. Vgl. § 1381 N. 7.

7. § 1366 N. 2, 3, nur bewegliche Sachen. Bei dem gesetzl. Güterstande sind die bezeichneten Sachen Vorbehaltsgut, § 1366.

8. Es gilt das Gegenteil von Abs. 1. Die Vermutung gilt zugunsten der Frau und ihrer Erben gegenüber dem Manne und gegenüber den Gläubigern des Mannes, aber auch gegenüber den Gläubigern der Frau. Die Gläubiger des Mannes müssen beweisen, daß die Sachen der Frau nicht gehören. Der Mann muß beweisen, daß sie zu seinem Vermögen gehören.

## Sechster Titel.

### Eheliches Güterrecht.\*

\* Verhältnis der Gatten in vermögensrechtl. Beziehung. Das Gesetz hat einen Güterstand als gesetzlichen bestimmt, im übrigen den Gatten Vertragsfreiheit gelassen. Neben dem gesetzlichen sind noch die hauptsächlich sonst üblichen Güterstände als vertragsmäßige geordnet. Bereinbaren die Gatten keinen anderen Güterstand, so tritt der gesetzliche ein. Internat. Privatrecht a. 15. Übergangsvorschr. a. 200. Landesrechtl. Überleitungsvorschr. s. zu a. 200.

### I. Gesetzliches Güterrecht.\*\*

\*\* Der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung ist dem Wesen nach Gütertrennung mit Verwaltung und Nutznießung des Frauenvermögens durch den Mann. Jeder Gatte bleibt also Eigentümer seines Vermögens. Das Vermögen des Mannes wird nur insoweit berührt, als der Mann den ehel. Aufwand allein zu bestreiten hat. Das Vermögen der Frau steht in der Verwaltung und Nutznießung des Mannes — eingebrachtes Gut. Die Frau kann über ihr Vermögen — soweit es nicht Vorbehaltsgut ist — nur mit Zustimmung des Mannes verfügen. Dem Manne steht über das Vermögen der Frau ein einseitiges Verfügungsrecht für die Regel nicht zu. Jeder Gatte haftet nur für seine Schulden, aber die Gläubiger des Mannes können die Früchte des eingebr. Guts angreifen. Nach der Beendigung erhält die Frau das eingebrachte Gut zurück; dagegen nichts von der etwaigen Errungenschaft. Eine Art des gesetzl. Güterstandes bildet die Gütertrennung nach §§ 1364, 1418 bis 1420, 1426, 1436, 1470<sup>1</sup>, 1545<sup>1</sup>, 1549, 1586.

## 1. Allgemeine Vorschriften.

## 1. Grundsatz §. 1363.

Das Vermögen der Frau<sup>1</sup> wird durch die Eheschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes<sup>2</sup> unterworfen<sup>3</sup> (eingebrachtes Gut).<sup>4</sup>

Zum eingebrachten Gute gehört auch das Vermögen, das die Frau während der Ehe erwirbt.<sup>5</sup>

I 1283, IIa 1263, IIb 1343, III 1346. R. IV, 183 f., 161. Prot. IV, 122 bis 124, 129, 140. D. 187.

1. beweglich oder unbeweglich, entgeltlich oder unentgeltlich erworben; s. aber § 1369. Auch Gegenstände, die unübertragbar sind; vgl. § 1439. Wegen eines eingebrachten Erwerbsgeschäfts s. E. R. 59<sup>20</sup>.

2. Verwaltung §§ 1373 bis 1382, Nutznießung §§ 1383 bis 1390. Der Mann handelt in eigenem Namen, nicht als gesetzl. Vertreter der Frau, vgl. A.\* vor § 164. Die Frau hat nicht die Mitverwaltung. Verwaltung ist nicht Verfügung, s. § 1375, aber § 1376. Die Verwaltung ist nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht; auch gegen Dritte. Daher Verantwortlichkeit gegenüber Dritten im Falle schuldhafter Unterlassung einer notwendigen Verwaltungshandlung. E. JW. 09<sup>410</sup>. Weder auf die Verwaltung noch auf die Nutznießung kann verzichtet werden; vgl. jedoch §§ 1432, 1436.

3. Kraft Gesetzes. Aber nur Nutznießung u. Verwaltung, nicht auch der Besitz der einzelnen zum eingebr. Gut gehörenden Gegenstände s. § 1374.

4. Alles Vermögen, das die Frau bei der Eheschließung hat oder später erwirbt, wenn es nicht Vorbehaltsgut ist. Die Vermutung spricht für eingebr. Gut. Wird bestimmt, daß an gewissen Gegenständen des eingebr. Guts Verwaltung und Nutznießung der Frau zustehen soll, so werden diese Gegenstände Vorbehaltsgut, auch wenn sie im Ehevertrag als eingebr. Gut bezeichnet sind.

5. auch durch Erbschaft. Inventar § 2008.

## 2. Ausnahmen §. 1364.

Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes tritt nicht ein<sup>1</sup>, wenn er die Ehe mit einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Frau ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters<sup>2</sup> eingeht.<sup>3</sup>

I 1284 Teilsatz 1, IIa 1264, IIb 1349, III 1347. R. IV, 164. Prot. IV, 124, 129, 141, VI, 272.

1. d. h. es besteht Gütertrennung, § 1426.

2. §§ 106, 114, § 1304 A. 2 u. 3. Die Vermögensverwaltung bleibt dem gesetzl. Vertreter, die Nutznießung der Frau oder, falls sie unter elterl. Gewalt steht, dem Gewalthaber s. § 1661. Über Vorbehaltsgut bleibt dem gesetzl. Vertreter die Verwaltung ohnehin.

Bürgerliches Gesetzbuch. Handausgabe. 9. Aufl.

55



3. Auch wenn der Mann gutgläubig ist. Wird die Frau voll geschäftsfähig, so kann die Verwaltung und Nutznießung durch Ehevertrag vereinbart werden; auch vorher schon, wenn der gesetzl. Vertreter einwilligt.

### Vorbehaltsgut insbes. §. 1365.

Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes erstreckt sich nicht auf das Vorbehaltsgut<sup>1</sup> der Frau.

I 1286, II a 1265, II b 1350, III 1348. W. IV, 167. Prot. IV, 124, 129, 141. D. 187.

1. Das Vermögen der Frau, das der ehel. Nutznießung und Verwaltung nicht unterliegt. Rechtsverhältnis s. § 1371 A. 1. Eigenschaft als Vorbehaltsgut wird nicht in das Grundbuch eingetragen E. F. G. 4<sup>261</sup>. Die Frau muß die Eigenschaft als Vorbehaltsgut beweisen E. R. 65<sup>265</sup>. Wirksamkeit gegen Dritte s. § 1371 A. 2.

### a) Umfang §. 1366.

Vorbehaltsgut<sup>1</sup> sind die ausschließlich<sup>2</sup> zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen<sup>3</sup>, insbesondere Kleider, Schmudfsachen und Arbeitsgeräthe.

I 1285, II a 1282<sup>2</sup>, II b 1356, III 1354. W. IV, 166. Prot. IV, 126, 130.

1. Es handelt sich nur um Sachen, die im Eigentum oder Eigenbesitze der Frau stehen; Vermutung für ihr Eigentum s. § 1362<sup>2</sup>. Ohne Unterschied, ob die Sachen aus Mitteln des Mannes oder der Frau angeschafft sind.

2. Gegensatz: Mitgebrauch des Mannes; Mitgebrauch eines Dritten ist ohne Einfluß, z. B. Nähmaschine, die im ausschließlichen Gebrauche der Frau und ihrer Mutter steht. — Vgl. auch B. P. D. § 811 Nr. 5.

3. Vgl. auch § 1650. Ihrer Natur nach (z. B. Kleidungsstücke), auf Grund einer Vereinbarung mit dem Manne oder auf Grund der Bestimmung des Zuwendenden. Sachen, die der Mann der Frau nur zur Benutzung überläßt (z. B. Familienschmuck), werden dadurch allein nicht Vorbehaltsgut der Frau. Was der Mann der Frau zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes überläßt, ist Vorbehaltsgut E. R. 59<sup>29</sup>. Wegen eines eingebrachten Erwerbsgeschäftes s. § 1374 A. 3.

### §. 1367.

Vorbehaltsgut ist, was die Frau durch ihre Arbeit<sup>1</sup> oder durch den selbständigen<sup>2</sup> Betrieb eines Erwerbsgeschäftes<sup>3</sup> erwirbt.<sup>4</sup>

I 1289, II a 1266, II b 1351, III 1349. W. IV, 178. Prot. IV, 124, 129, 141.

1. Wenn die Frau über ihre Verpflichtung hinaus — § 1356 — arbeitet, soll für die Verwendung des Erworbenen ihr Wille maßgebend sein; aber § 1362. Was sie durch Arbeiten gemäß § 1356<sup>2</sup> erwirbt, wird nicht Vorbehaltsgut. Wenn aber der Mann die Frau dafür entlohnt, wird der Lohn Vorbehaltsgut E. R. 64<sup>228</sup>. — Jede Art Arbeit: körperliche oder geistige, handwerksmäßige oder künstlerische. Auch der Anspruch auf Invalidenrente, wenn er nach der Eheschließung anfällt.

Schadenserfaß wegen Unfall bei der Arbeit *E. JW.* 06<sup>751</sup>. — Hat die Frau kein eingebrachtes sondern nur Vermögen nach § 1367, fo besteht tafächlich Gütertrennung; f. § 1371.

2. bedeutet, daß die Frau die Unternehmerin des Erwerbfgeschäfts ift; auch wenn fie es durch den Mann betreiben läßt. Gegenfaß: Der Mann betreibt das Gefchäft der Frau kraft feines Verwaltungsfrechts (§ 1363). Rechtsverhältnis hinsichtlich eines Erwerbfgeschäfts, das die Frau bei Eingehung der Ehe schon betreibt *E. R.* 59<sup>28</sup>.

3. Jeder Art, Handelsgeschäft, Gewerbe, literarifcher, künstlerifcher Beruf. Der Einwilligung des Mannes bedarf die Frau nicht. Aber §§ 1354, 1358. Will der Mann den Betrieb verbieten, fo muß er, wenn die Frau widerstrebt, aus § 1354 klagen. *E. R.* 59<sup>28</sup>. Befchränkungen in Anfehung des eingebr. Gutes f. § 1405. Vgl. auch *GewD.* a. 11, 11<sup>a</sup>, i. F. a. 36.

4. während der Ehe; was die Frau vorher erworben hat, wird eingebr. Gut, ebenso der Erwerb aus Gefchäften, die vor der Ehe abgeschlossen worden find, wenn der Erwerb nach der Eheschließung eingeht. *E. JW.* 08<sup>484</sup>.

### §. 1368.

Vorbehaltsgut ift, was durch Ehevertrag<sup>1</sup> für Vorbehaltsgut erklärt ift.<sup>2</sup>

I 1286, II a 1287, II b 1252, III 1250. *R.* IV, 167. *Prot.* IV, 124, 129, 141.

1. Also nur in der Form des § 1434 zulässig. Auch nach der Eheschließung. Auch einzelne Gegenstände f. *E. JW.* 11<sup>104</sup>, *Gr.* 55<sup>1028</sup>.

2. Auch zukünftiges Vermögen. Die Vermögensteile brauchen nicht bestimmt bezeichnet zu fein, es genügt z. B. die Angabe: was der Mann der Frau künftig fchenken werde. *E. JW.* 6<sup>28</sup>. Ift das gefamte dermalige und künftige Vermögen der Frau für Vorbehaltsgut erklärt, fo ift Gütertrennung vereinbart, wenn es im Ehevertrag auch nicht gefagt ift. Wird die Verwaltung und Nuznießung des Mannes für einen bestimmten Gegenstand des eingebr. Gutes ausgefchlossen, fo ift diefer Vorbehaltsgut. Vgl. § 1363 *U.* 4, § 1436.

### §. 1369.

Vorbehaltsgut ift, was die Frau durch Erbfolge, durch Vermächtniß oder als Pflichttheil erwirbt (Erwerb von Todeswegen)<sup>1</sup> oder was ihr unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch leßtwillige Verfügung<sup>2</sup>, der Dritte bei der Zuwendung<sup>3</sup> bestimmt hat<sup>4</sup>, daß der Erwerb Vorbehaltsgut fein foll.

I 1287, II a 1268, II b 1258, III 1251. *R.* IV, 168. *Prot.* IV, 124, 129, 141.

1. Bedeutung *E. Bah.* 4<sup>604</sup>. §§ 1922 ff. gefeßl. Erbfolge; §§ 1937, 2087 ff. Testament; §§ 1941, 2274 ff. Erbvertrag; §§ 2147 ff. Vermächtniß; §§ 2303 ff. Pflichtteil. Der Erwerb muß während des gefeßl. Güterftandes eintreten *E. R.* 65<sup>267</sup>. Inventar § 2008. Vgl. auch §§ 1440<sup>2</sup>, 1486<sup>2</sup>, 1521, 1526<sup>1</sup>, 1551, 1553, 1638.



2. Wenn auch nicht in derjenigen, durch welche die Zuwendung erfolgt; lehtm. Verf. f. §§ 1937, 2229 ff.
3. Frühere od. spätere Bestimmung des Zuwendenden ist wirkungslos.
4. Ist nichts bestimmt, so gilt § 1363<sup>2</sup>.

### §. 1370.

Vorbehaltsgut ist<sup>1</sup>, was die Frau auf Grund eines zu ihrem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes<sup>2</sup> oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Gegenstandes<sup>3</sup> oder durch ein Rechtsgeschäft<sup>4</sup> erwirbt, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht.<sup>5</sup>

I 1290, II a 1269, II b 1354, III 1352. W. IV, 177. Prot. IV, 124, 129, 141.

1. Was die Frau auf Grund der Verwaltung und Nutzung des Vorbehaltsguts erwirbt, wird Vorbehaltsgut. Ohne Unterschied, ob beweglich oder unbeweglich. Grundsatz der rechtlichen Ersetzung (Surrogation). Vgl. §§ 718<sup>2</sup>, 1381, 1440, 1473, 1486<sup>1</sup>, 1497<sup>2</sup>, 1524, 1526, 1546, 1549, 1638<sup>2</sup>, 1646, 2019, 2041, 2111, 2374. Was der Mann für sich, wenn auch mit Vorbehaltsgut der Frau, erwirbt, wird nicht Vorbehaltsgut, *E. RSt.* 40<sup>170</sup>.

2. Z. B. das auf Grund eines Forderungsrechts Gezahlte, die auf Grund eines Rechtes bezogenen Einkünfte und Früchte, Mieterträge, Kapitalzinsen; ein Lotteriegewinn, wenn das Los Vorbehaltsgut ist.

3. Beispiele: Erlös aus Zwangsenteignung, Zwangsversteigerung; auch die Versicherungsgelder bei Brandschaden, Hagelschlag usw. Gegenstände: Sachen und Rechte. Ersatzstücke für Sachen nach § 1366 auch dann, wenn sie nicht unter § 1366 fallen.

4. Damit ist der Frau die Sicherheit gewährleistet, unabhängig vom Willen des Ehemanns nach eigener Entschliebung für die ordnungsgemäße Verwaltung und Erhaltung des Vorbehaltsguts zu sorgen, *E. R.* 72<sup>106</sup>. Beispiele: Tauschverträge, Verträge über Anschaffung von Inventarstücken zu einem Landgute, das Vorbehaltsgut ist; auch ein Versicherungsvertrag, den die Frau gegen Unfälle in dem von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäft abgeschlossen hat. Obiges Urteil.

5. Es braucht nicht aus Mitteln des Vorbehaltsguts erworben zu sein, es genügt Anschaffung für dessen Rechnung. Es muß die Absicht bestanden haben, das Geschäft für das Vorbehaltsgut zu schließen; das Geschäft muß objektiv mit dem Vorbehaltsgut in Zusammenhang gebracht werden können, *E. JW.* 10<sup>21</sup>. Enger § 2019 „mit Mitteln“; f. auch § 1381<sup>1</sup>.

### b) Rechtsverhältnis

### §. 1371.

Auf das Vorbehaltsgut finden die bei der Gütertrennung<sup>1</sup> für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften<sup>2</sup> entsprechende Anwendung; die Frau hat jedoch einen Beitrag<sup>3</sup> zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes nur insoweit zu leisten, als der Mann

nicht schon durch die Nutzungen des eingebrachten Gutes<sup>4</sup> einen angemessenen Beitrag erhält.

I 1291, IIa 1270, IIb 1355, III 1858. M. IV, 179. Prot. IV, 125, 130, 141. D. 187.

1. §§ 1426 ff. Die Frau hat das Recht, ohne Mitwirkung des Mannes das Vorbehaltsgut zu verwalten, darüber zu verfügen, die Nutzungen zu ziehen und sie nach Gutdünken zu verwenden. Den Gläubigern der Frau steht der Zugriff auf das Vorbehaltsgut unbeschränkt frei; der Mann haftet nicht für die Schulden. Die Frau kann dem Mann die Verwaltung des Vorbehaltsguts mit den Folgen des § 1430 übertragen.

2. Dritten gegenüber nur nach §§ 1431, 1435 wirksam; bezieht sich auch auf das nicht auf einer Vereinbarung beruhende Vorbehaltsgut, z. B. § 1367; aber § 1362. In das Grundbuch wird die Vorbehaltseigenschaft nicht eingetragen, *E. RG. 38 A. 211.*

3. Aus den Einkünften des Vorbehaltsguts, dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfts; nicht aus dem Stamme. Höchstpönl. Recht f. § 1427 A. 6.

4. §§ 1363, 1383; § 100. Einschränkung gegenüber § 1427<sup>2</sup>.

### 3. Bestandaufnahme §. 1372.

Jeder Ehegatte kann verlangen<sup>1</sup>, daß der Bestand des eingebrachten Gutes<sup>2</sup> durch Aufnahme eines Verzeichnisses unter Mitwirkung des anderen Ehegatten festgestellt wird. Auf die Aufnahme des Verzeichnisses finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des §. 1035 Anwendung.<sup>3</sup>

Jeder Ehegatte kann den Zustand der zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen.<sup>4</sup>

I 1292, 992, 998, 1042, IIa 1271, IIb 1357, III 1855. M. IV, 185, III, 506, 566. Prot. IV, 131, 164, 191.

1. Und durch Klage erzwingen; ZPO. § 888. Auch während der Dauer der Nutznießung und Verwaltung; § 1394 findet keine Anwendung.

2. Auch des später anfallenden. Das Vorbehaltsgut zu inventarisieren ist Sache der Frau.

3. Privatverzeichnis; aber jeder Teil kann verlangen, daß die Unterzeichnung öffentlich beglaubigt wird — Zuständigkeit zur Beglaubigung f. § 129 A. 3 — oder daß ein öffentliches Verzeichnis aufgenommen wird — Zuständigkeit f. § 1640 A. 7 — Kosten f. § 1035. Es werden alle Gegenstände aufgenommen, die zum eingebr. Gute gehören, Sachen u. Rechte, bewegliche Sachen u. Grundstücke; Schulden nicht. Wertangabe nicht vorgeschrieben. Mit der Angabe des Tages der Aufnahme zu versehen und von den Gatten zu unterzeichnen. Belege brauchen nicht beigelegt zu werden, *E. RG. 36 A. 42.*

4. C. §§ 1034, 1067 bewegliche Sachen und Grundstücke. Als Grundlage für die vom Manne zu stellende Rechnung (§ 1421), f. §§ 1528, 1550. Zuständigkeit zur Ernennung, Beerdigung u. Vernehmung der Sachverständigen f. FGG. § 164, Amtsgericht; B. NotGesetz. C. § 207 Notar ausgenommen.

## 2. Verwaltung und Nutznießung.

### I. Verwaltung. 1. Besiznahme §. 1373.

Der Mann ist berechtigt, die zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen in Besitz<sup>1</sup> zu nehmen.<sup>2</sup>

I 1292, 984, IIa 1272, IIb 1358, III 1356. R. IV, 180 bis 193, III, 498. Prot. IV, 126, 165. D. 188.

1. Das Eigentum bleibt der Frau. Nicht Mitbesiz der Frau. Besiz f. §§ 854 ff. Der Mann hat die Besizklagen. Die Frau hat mittelbaren Besiz § 868.

2. Der Mann ist nicht kraft Gesetzes im Besiz, er hat nur das Recht, die Sachen in Besiz zu nehmen; die Frau ist verpflichtet, sie ihm herauszugeben. Selbständiges Recht des Mannes auch gegen Dritte, E. ZW. 07<sup>202</sup>. Ausstehende Forderungen der Frau kann zwar der Mann nicht ohne Zustimmung der Frau einziehen (§ 1375), aber er kann verlangen, daß sie ihre Zustimmung dazu erteile, daß er das Geld in Besiz und Verwaltung nehme, E. ZW. 11<sup>244</sup>.

### 2. Inhalt d. Verwaltungspflicht §. 1374.

Der Mann hat das eingebrachte Gut<sup>1</sup> ordnungsmäßig<sup>2</sup> zu verwalten.<sup>3</sup> Ueber den Stand der Verwaltung hat er der Frau auf Verlangen Auskunft<sup>4</sup> zu erteilen.

I 1917 Cap 1, 1924<sup>1</sup>, 591, IIa 1273, IIb 1359, III 1357. R. IV, 271, 285, II, 597. Prot. IV, 127, 131, 164, 174, 192. D. 188.

1. Das Vorbehaltsgut untersteht seiner Verwaltung nicht.

2. Wie ein tüchtiger, sorgsamer Wirtschaftler sagt E. Bay. 6<sup>403</sup>. Pflicht, das zum eingebr. Gut gehörende Inventar zu versichern, E. R. 76<sup>133</sup>. Rechtsverhältnis aus dem Versicherungsvertrag f. gl. Urteil. Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten, § 1359; wenn nicht, ersatzpflichtig, aber in der Regel erst nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung (§ 1394). Schutz der Frau §§ 1391 ff., 1418 Nr. 1.

3. Kraft eigenen Rechtes, nicht als Beauftragter oder Vertreter der Frau. Schranken des Verwaltungsrechts f. § 1375; vgl. auch § 1421; ZPD. § 89 findet keine Anwendung. Beim Konkurs über das eingebrachte Gut bleibt dem Mann die Verwaltung des konkursfreien Vermögens; das übrige hat er an den Konkursverwalter herauszugeben. Übersteigt das eingebr. Gut die Höhe der Schulden, so hat es der Mann nur insoweit herauszugeben, als die Verschuldung des eingebr. Guts reicht; dies hat der Konkursverwalter, wenn nötig, im Prozeßweg zu erweisen. E. R. 73<sup>238</sup> f. § 1421 Nr. 1 u. § 1411 Nr. 2. Mit der Herausgabepflicht ist auch die Rechenschaftspflicht verbunden § 1421. Im übrigen

§§ 259, 260. Das Verwaltungsrecht gibt nicht das Recht die Frau zu vertreten; bedarf eine Verwaltungshandlung der Zustimmung der Frau, so muß die Frau sie erteilen oder sie muß nach § 1379 ersetzt werden, *E. Bay.* 7<sup>46</sup>. Wegen der Frage, ob der Mann ein von der Frau eingebrachtes Erwerbsgeschäft im Namen und auf Rechnung der Frau kraft eigenen Rechts nach eigenem Ermessen und zu seinem Nutzen führen kann, s. *E. R.* 59<sup>25</sup>. Verzicht auf die Verwaltung ausgeschlossen i. § 1418 A. 1. — Firma s. *GH.* § 22<sup>a</sup>.

4. § 260. Nicht ohne Aufforderung, nicht periodisch.

### 3. Schranken

#### §. 1375.

Das Verwaltungsrecht des Mannes umfaßt nicht die Befugniß, die Frau durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten<sup>1</sup> oder über eingebrachtes Gut ohne ihre Zustimmung<sup>2</sup> zu verfügen.<sup>3</sup>

I 1819<sup>1</sup>, II a 1274, II b 1960, III 1858. W. IV, 183, 278, 278. Prot. IV, 126, 127, 130. D. 183.

1. Auch nicht innerhalb der Grenzen ordnungsmäßiger Verwaltung (§ 1374). Mit ihrer Zustimmung kann der Mann die Frau verpflichten (obl. Rechtsgeschäft), einer Vollmacht bedarf er nicht. Handelt er ohne Zustimmung, so wird die Frau nicht verpflichtet.

2. Zustimmung §§ 182 ff. formlos; kann auch durch schlüssige Handlungen, selbst stillschweigend erteilt werden. Dem Manne oder dem Dritten gegenüber zu erklären. Zustimmung braucht nicht vor oder bei Abschluß des Rechtsgeschäfts dem Dritten mitgeteilt zu werden. Ohne Zustimmung ist die Verfügung des Mannes unwirksam. Die Unwirksamkeit kann von jedem Gatten und von dem Dritten geltend gemacht werden. Vgl. § 1407 Nr. 3. Hat der Mann die Zustimmung, so kann er eigenen Namens oder namens der Frau handeln; im ersten Falle wird das auf Grund der Verfügung Erworbene Eigentum der Frau; im zweiten Fall kann gesetzliche Surrogation vorliegen (§ 1381). Die Frau kann die Zustimmung beliebig versagen; aber § 1379. *E. Bay.* 1<sup>708</sup>.

3. *E. U.\** vor § 104. Die Verfügungsmacht steht der Frau zu, aber § 1395. Verfügung ist Abschluß des dingl. Vertrags, durch den eine Sache oder ein Recht übertragen, belastet, verändert, aufgehoben wird, vgl. § 1445 A. 1, s. auch *E. FG.* 3<sup>92</sup>, 9<sup>274</sup> und *RSt.* 35<sup>208</sup>, 40<sup>2</sup>. Im obl. Verträge liegt keine Verfügung, so z. B. nicht im Pachtvertrag, *E. R.* 58<sup>36</sup>. Bedarf die Verfügung zu ihrer Rechtswirksamkeit die Zustimmung eines Dritten (also z. B. der Frau) oder der Eintragung in das Grundbuch, so ist auch die Zustimmung und der Antrag auf Eintragung Verfügung, *Bay.* 3<sup>144</sup>, *FG.* 9<sup>274</sup>. Daher ist die Einwilligung zur Eintragung einer Hypothek seitens des Mannes unwirksam, wenn die Zustimmung der Frau nicht vorliegt (Form *GH.* § 29). *E. RG.* 27 A. 286. Löschungsbewilligung ist Verfügung über die Hypothek, *E. RG.* 25 A. 278. Ebenso die Kündigung *E. Bay.* 6<sup>332</sup>, die Anerkennung einer bisher nicht bestehenden Grundstücksgrenze *E. RSt.* 42<sup>74</sup>. Prozeßführung ist nicht Verfügung. Antrag auf Aufhebung des Miteigentums an einer Sache zwischen Mann und Frau ist keine Verfügung über den Anteil der



Frau, E. N. 67<sup>806</sup>. Auch über bewegliche Sachen des eingebr. Gutes kann der Mann nicht verfügen. Ausnahmen § 1376. Verfügt der Mann ohne die erforderliche Zustimmung, s. § 1407 Nr. 3, § 1421. Der gutgläubige Erwerber ist nach § 932 geschützt.

#### 4. Verfügungsmacht §. 1376.

Ohne Zustimmung der Frau kann<sup>1</sup> der Mann:

1. über Geld<sup>2</sup> und andere verbrauchbare Sachen<sup>3</sup> der Frau verfügen;
2. Forderungen der Frau gegen solche Forderungen an die Frau, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann<sup>4</sup>, aufrechnen;
3. Verbindlichkeiten der Frau zur Leistung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstandes durch Leistung des Gegenstandes erfüllen.<sup>5</sup>

I 1818 Nr. 1 u. 2, II a 1275, II b 1361, III 1359. R. IV, 188 bis 191, 194 bis 196, 273, 275 bis 277. Prot. IV, 126 bis 130. D. 189.

1. Er soll aber nur zum Zwecke ordentlicher Verwaltung § 1377; die Verfügung wird nicht unwirksam, wenn sie nicht innerhalb dieser Grenzen erfolgt; die Frau hat nicht das Recht aus § 1407 Nr. 3. Zustimmung § 1375 A. 2. Verfügung s. § 1375 A. 3. Die Sachen, auf die sich die Verfügungsmacht des Mannes erstreckt, werden nicht Eigentum des Mannes, sondern bleiben eingebrachtes Gut. Anders § 1067.

2. Gegenstände, die zum Umfaze bestimmt sind. Geld § 1377 A. 2, § 244 A. 3.

3. § 92. Auch Inhaberpapiere, z. B. Zinscoupons. Aber §§ 1392<sup>2</sup>, 1393, vgl. auch § 1653. Über Sachen, die zum dauernden Gebrauche bestimmt sind, ist dem Manne das Verfügungsrecht nicht eingeräumt.

4. Das sind alle Forderungen mit Ausnahme der in §§ 1412 bis 1414 bezeichneten. Aufrechnung §§ 387 ff. Nicht einziehen — E. Bay. 3<sup>981</sup> — oder kündigen, selbst nicht, wenn sie unverzinslich sind.

5. Z. B. Übertragung des Eigentums einer von der Frau verkauften Sache (§ 433). Aber bei Grundstücken G.B.D. § 19. Erfüllung § 362.

#### Schranken d. Verfügungsmacht §. 1377.

Der Mann soll Verfügungen, zu denen er nach §. 1376 ohne Zustimmung der Frau berechtigt ist, nur zum Zwecke ordnungsmäßiger Verwaltung<sup>1</sup> des eingebrachten Gutes vornehmen.

Das zum eingebrachten Gute gehörende Geld<sup>2</sup> hat der Mann nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften<sup>3</sup> für die Frau verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist.<sup>4</sup>

Andere verbrauchbare Sachen<sup>6</sup> darf der Mann auch für sich veräußern oder verbrauchen. Macht er von dieser Befugniß Gebrauch, so hat er den Werth der Sachen<sup>6</sup> nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung<sup>7</sup> zu ersetzen; der Ersatz ist schon vorher zu leisten, soweit die ordnungsmäßige Verwaltung des eingebrachten Gutes es erfordert.<sup>8</sup>

I 1294 Satz 2, 3, 1296, 1828, IIa 1276, IIb 1362, III 1860. R. IV, 194, 198, 282. Prot. IV, 128, 131, VI, 272, 273. D. 190.

1. Folgerung aus § 1374; Beschränkung der Befugnisse aus § 1376, wirkt nicht nach außen. Überschreitung macht aber den Mann der Frau ersatzpflichtig. Verfügung i. § 1375 A. 3.

2. § 244 A. 3. Der Mann darf innerhalb der Grenzen ordnungsmäßiger Verwaltung über das Geld verfügen, das zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist (§ 1376 Nr. 1); das übrige muß angelegt werden; aber nur das Kapital; die Zinsen gehören nach § 1383 dem Manne.

3. §§ 1807, 1808. Abweichung mit Zustimmung der Frau zulässig. Die Zustimmung schließt das Verlangen nach Sicherheitsleistung (§ 1391<sup>2</sup>) oder mündelsicherer Anlage aus E. R. 65<sup>174</sup>, JW. 09<sup>467</sup>.

4. Bedeutung: § 1806 A. 3, 4 (vgl. § 1642).

5. §§ 92, 1653; auch ein Warenlager; ob der Mann ein bisher von der Frau betriebenes Erwerbsgeschäft in eigenem Namen und für eigene Rechnung betreiben kann, s. E. R. 59<sup>25</sup>; Firma s. HGB. § 22<sup>2</sup>.

6. Zur Zeit des Verbrauchs.

7. §§ 1418 ff. — Also nicht sofort. Ausnahme § 1394; den Gläubigern gegenüber § 1411<sup>2</sup>.

8. Z. B. wenn es an Betriebsmitteln fehlt. Klagerrecht der Frau.

### §. 1378.

Gehört zum eingebrachten Gute ein Grundstück sammt Inventar<sup>1</sup>, so bestimmen sich die Rechte und die Pflichten des Mannes in Ansehung des Inventars nach den für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des §. 1048 Abs. 1.<sup>2</sup>

I 1292, 1000, IIa 1277, IIb 1863, III 1861. R. IV, 182, III, 513. Prot. IV, 180.

1. S. §§ 586, 1048, 2111<sup>2</sup>; vgl. § 98, Nr. 2 und § 1048 A. 1.

2. Der Mann darf über die einzelnen Inventarstücke, auch soweit sie nicht zu den verbrauchbaren Sachen — § 1376 Nr. 1 — gehören, innerhalb der Grenzen ordnungsmäßiger Wirtschaft verfügen. Für den gewöhnlichen Abgang hat er Ersatz zu beschaffen. Die Ersatzstücke werden Eigentum der Frau.

### Rechtsgeschäfte üb. eingebr. Gut §. 1379.

Ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes ein Rechtsgeschäft erforderlich, zu dem der Mann der

Zustimmung der Frau bedarf<sup>1</sup>, so kann die Zustimmung auf Antrag des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden<sup>2</sup>, wenn die Frau sie ohne ausreichenden Grund verweigert.<sup>3</sup>

Das Gleiche gilt, wenn die Frau durch Krankheit oder durch Abwesenheit<sup>4</sup> an der Abgabe einer Erklärung verhindert und<sup>5</sup> mit dem Aufschube Gefahr<sup>6</sup> verbunden ist.

I 1819, IIa 1278, IIb 1864, III 1862. R. IV, 267, 279, 280. Prot. IV, 128, 127, 180. D. 190.

1. Zu allen Rechtsgeschäften über das eingebr. Gut, nicht nur zu Verfügungen s. § 1375 A. 1, mit Ausnahme der Fälle der §§ 1376, 1378. Ob das Rechtsgeschäft zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich ist, ist Tatfrage E. Bay. 2<sup>860</sup>, f. auch 5<sup>414</sup> und § 1374 A. 2. Auf Rechtsstreite findet § 1379 keine Anwendung, § 1380.

2. S. § 1304 A. 4 bis 8. Zuständigkeit des BG. & FG. §§ 35, 45, Officialbetrieb § 12, Eintritt der Wirksamkeit des Beschlusses des BG. & § 53, Beschwerde § 60<sup>1</sup> Nr. 6, vgl. auch FG. § 18<sup>2</sup>. Das BG. muß feststellen, daß das Rechtsgeschäft zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich ist, daher müssen alle wesentlichen Bestimmungen des Rechtsgeschäfts angegeben werden; so z. B. bei der Bestellung einer Hypothek zur Darlehensaufnahme Verzinsung und Zahlungszeit E. Bay. 3<sup>860</sup>, 9<sup>466</sup>, FG. 3<sup>170</sup>. Leichtere Verwertbarkeit von Vermögensteilen des Mannes genügt zur Anwendung des § 1379 nicht E. Bay. 1<sup>460</sup>. Die Ersetzung kann auch erfolgen, bevor der Mann die zustimmungsbedürftige Handlung vorgenommen hat E. Bay. 3<sup>860</sup>, FG. 3<sup>170</sup>. Vorherige Anhörung der Beteiligten nicht Voraussetzung E. Bay. 5<sup>414</sup>.

3. S. § 226 A. 5. Tatfrage. Aber die Verweigerung muß sich gegen den Abschluß des Rechtsgeschäfts selbst, nicht gegen den Abschluß durch den Mann richten E. R. G. 23<sup>A. 177</sup>.

4. Nicht jedes Entferntsein genügt; die Frau muß außerstande sein, die Erklärung abzugeben; das gleiche gilt im Falle einer Krankheit. Beispiel E. Bay. 3<sup>819</sup>. Aber nicht dauernd, wie § 1305<sup>2</sup>.

5. Nicht „oder“; beide Voraussetzungen müssen zusammentreffen.

6. — wenn auch nur eines Vermögensverlustes.

### Rechtsstreite über eingebr. Gut §. 1380.

Der Mann kann ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht im eigenen Namen gerichtlich geltend machen.<sup>1</sup> Ist er befugt, über das Recht ohne Zustimmung der Frau zu verfügen<sup>2</sup>, so wirkt das Urtheil auch für und gegen die Frau.

I 1822, IIa 1281, IIb 1365, III 1863. R. IV, 281. Prot. IV, 129, 130. D. 190.

1. Durch Klage, Widerklage, Einrede. Forderungs- oder dingl. Rechte; auch ein Anfechtungsrecht E. Sachj. 10<sup>498</sup>. Aktivlegitimation des Mannes. Verwaltungshandlung, keine Verfügung. Prozeßhandlungen, die Verfügungen sind, z. B. Anerkenntnis, Verzicht, Vergleich,

Zwangsvollstreckung kann der Mann nicht ohne Zustimmung der Frau vornehmen. Vgl. auch § 1443 A. 4 und § 1445 A. 1 a. E. Die Klage kann auf Leistung an den Mann gehen, der Mann darf aber die Leistung nur mit Zustimmung der Frau annehmen (§ 1375), und der Gegner braucht nach der Verurteilung nur dann an den Mann zu leisten, wenn die Zustimmung der Frau hierzu vorliegt; andernfalls läuft er Gefahr, der Frau gegenüber nicht befreit zu werden, E. JW. 11<sup>684</sup>. Die Frau ist nicht Partei, das Urteil wirkt nicht gegen sie, E. Bay. 2<sup>68</sup>. Anders nur nach Satz 2 oder wenn sie dem Prozeß zustimmt. Kosten § 1387 Nr. 1. Zur Klage im Namen der Frau braucht der Mann Vollmacht. Prozeßführung durch die Frau s. §§ 1400, 1407. — Klagen gegen das eingebrachte Gut sind gegen die Frau auf Leistung, gegen den Mann auf Duldung der Vollstreckung zu richten; Vollstreckung setzt Verurteilung der Frau in die Leistung, des Mannes in die Duldung der Vollstreckung voraus, JW. § 739. Der Mann kann nicht zur Zahlung einer Schuld der Frau verurteilt werden. Aber §§ 1385 bis 1388.

2. §§ 1376, 1378. In einem solchen Rechtsstreit kann der Mann auch Prozeßhandlungen vornehmen, die Verfügungen sind. Aber die Früchte des eingebr. Gutes kann der Mann unbeschränkt Rechtsstreite führen. Aber Vorbehaltsgut nie eigenen Namens, nur mit Vollmacht der Frau.

### 5. Eigentumsübergang auf die Frau §. 1381.

Erwirbt der Mann mit Mitteln<sup>1</sup> des eingebrachten Gutes<sup>2</sup> bewegliche Sachen<sup>3</sup>, so geht mit dem Erwerbe<sup>4</sup> das Eigenthum auf die Frau über<sup>5</sup>, es sei denn, daß der Mann nicht für Rechnung des eingebrachten Gutes erwerben will.<sup>6</sup> Dies gilt insbesondere auch von Inhaberpapieren und von Orderpapieren, die mit Blankoindossament<sup>7</sup> versehen sind.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung<sup>8</sup>, wenn der Mann mit Mitteln des eingebrachten Gutes ein Recht an Sachen der bezeichneten Art<sup>9</sup> oder ein anderes Recht<sup>10</sup> erwirbt, zu dessen Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt.<sup>11</sup>

II a 1279, II b 1308, III 1364. Prot. IV, 131, 169 bis 171, 184 bis 189. D. 190, 191.

1. — nicht bloß für Rechnung oder zum Vorteil; s. dagegen § 1370 A. 5. Nicht im Namen der Frau, denn dann wird die Frau unmittelbar Eigentümerin. A.\* vor § 164.

2. Das kann der Mann ohne Zustimmung der Frau, § 1376 Nr. 1. Wird mit anderen Mitteln für das eingebr. Gut erworben, so muß das Eigentum vom Manne erst auf die Frau übertragen werden. Nicht hierher gehören Erwerbungen aus den Nutzungen des eingebr. Gutes.

3. Nicht bloß verbrauchbare; unbewegliche nicht, weil der Mann, wenn er sie auf seinen Namen ins Grundbuch eintragen läßt, stets davon ausgehen wird, nicht für Rechnung des eingebr. Gutes zu erwerben; läßt er die Frau als Eigentümerin eintragen, so handelt er in deren Namen f. A. 1.

4. Nicht schon mit dem Abschlusse des obl. Vertrags.

5. Beschränkte Surrogation. Ohne diese Vorschrift könnte sich das eingebr. Gut in eine Reihe von Ersatzforderungen gegen den Mann umwandeln. Vgl. auch § 1646. Die Frau muß beweisen, daß mit Mitteln des eingebr. Gutes erworben ist; der Nachweis beseitigt die Vermutung des § 1362 und verleiht der Frau Aussonderungsrecht im Konkurs, R.D. § 45. Vgl. auch ZPD. § 771.

6. Absicht, das Geschäft für das eingebr. Gut zu schließen, f. § 1370 A. 5. Das Nichtvorhandensein dieser Absicht hat derjenige zu beweisen, welcher den Eintritt des gesetzl. Eigentumsüberganges bestreitet.

7. Diese Papiere sind Sachen; für Rechte und Forderungen f. Abs. 2. Für Orderpapiere ohne Blankoindossament gilt die Vorschrift nicht, weil sie auf den Namen lauten. Vgl. A. 11 u. § 1362 A. 6.

8. Soweit die Vorschriften keine Anwendung finden, bleibt der Frau der Anspruch auf Abtretung oder auf Ersatz an den Mann.

9. Z. B. Pfandrecht an bewegl. Sachen.

10. Wegen des Abschlusses eines Versicherungsvertrags über eingebrachtes Gut und den hieraus sich ergebenden Erwerb des Anspruchs auf die Versicherungssumme f. E. R. 76<sup>137</sup>.

11. S. §§ 398 ff., 413. Gegensatz z. B. 873, 1153, 1154, Namensaktien SGB. §§ 222, 223.

## §. 1382.

Haushaltsgegenstände<sup>1</sup>, die der Mann an Stelle der von der Frau eingebrachten, nicht mehr vorhandenen oder werthlos gewordenen Stücke anschafft<sup>2</sup>, werden eingebrachtes Gut.

IIa 1280, IIb 1367, III 1365. Prot. IV, 181, 169 bis 171, 184 bis 189, 190, VI, 278. D. 191.

1. § 1640<sup>1</sup> Satz 2, §§ 1932, 1969<sup>1</sup>.

2. Wenn auch nicht mit Mitteln des eingebr. Gutes. Surrogation über § 1381 hinaus; nur bei Ersetzung der eingebrachten Stücke, nicht bei Neuanschaffungen, die nicht zur Ersetzung bestimmt sind. Zu Neuanschaffung ist der Mann nicht verpflichtet, aber zur Ersetzung innerhalb der Grenzen einer ordentlichen Wirtschaft, und zwar auch aus eigenen Mitteln und ohne Ersatzanspruch, § 1389<sup>1</sup>.

## II. Nutznießung.

### 1. Erwerb der Nutzungen §. 1383.

Der Mann erwirbt die Nutzungen<sup>1</sup> des eingebrachten Gutes in derselben Weise und in demselben Umfange wie ein Nießbraucher.<sup>2</sup>

I 1292, IIa 1282<sup>1</sup>, IIb 1368, III 1366. Prot. IV, 180. Prot. IV, 126, 130, 173. D. 191.

1. S. §§ 100 ff. Die Frau kann die Nutzungen, z. B. die Mietzinsen, nicht eigenen Namens geltend machen.

2. §§ 954, 1030, 1039, 1046, 1048, 1068, 1073. Nießbrauch und ehel. Nutznießung sind nicht das nämliche. Vgl. auch E. ZW. 09<sup>140</sup>, Bay. 11<sup>811</sup>. Die Nutznießung ist keine dingl. Belastung der zum eingebr. Gute gehörenden Grundstücke; sie wird nicht in das Grundbuch eingetragen. Die Verwaltungsbefugnisse des Nießbrauchers stehen dem Manne nicht zu, sondern diejenigen, welche ihm in den §§ 1374 ff. beigelegt sind; die Vorschriften über Nießbrauch sind nur anwendbar, wo sie für anwendbar erklärt sind, z. B. § 1384; vgl. auch § 1652. Die Gläubiger des eingebrachten Guts können nicht die vom Manne bezogenen Nutzungen angreifen. Pfändbarkeit der erhobenen Nutzungen s. ZPD. § 861<sup>1</sup>, RD. § 1<sup>1</sup>.

## 2. Lasten der Nutznießung §. 1384.

Der Mann hat außer den Kosten, welche durch die Gewinnung der Nutzungen entstehen, die Kosten der Erhaltung der zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstände nach den für den Nießbrauch<sup>1</sup> geltenden Vorschriften zu tragen.

I 1297<sup>1</sup> Halbsatz 1, II a 1288, II b 1869, III 1367. M. IV, 199. Prot. IV, 131, 176, 192.

1. §§ 1041 ff. Der Mann hat für die Erhaltung der Sachen in ihrem wirtschaftlichen Bestande zu sorgen, Ausbesserungen und Erneuerungen liegen ihm nur insoweit ob, als sie zu der gewöhnlichen Unterhaltung der Sache gehören. — Gewinnungskosten s. § 102. Vgl. auch § 1654.

## 3. Haftung u) gegenüber der Frau §. 1385.

Der Mann ist der Frau gegenüber<sup>1</sup> verpflichtet<sup>2</sup>, für die Dauer der Verwaltung und Nutznießung zu tragen:

1. die der Frau obliegenden öffentlichen Lasten<sup>3</sup> mit Ausschluß der auf dem Vorbehaltsgute ruhenden Lasten<sup>4</sup> und der außerordentlichen Lasten, die als auf den Stammwerth des eingebrachten Gutes gelegt anzusehen sind<sup>5</sup>;
2. die privatrechtlichen Lasten, die auf den zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenständen ruhen<sup>6</sup>;
3. die Zahlungen, die für die Versicherung<sup>7</sup> der zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstände zu leisten sind.<sup>8</sup>

I 1297<sup>1</sup> Nr. 1 bis 3, II a 1284, II b 1370, III 1368. M. IV, 199, 200. Prot. IV, 131, 178, 192, VI, 278.

1. Auch den Gläubigern der Frau gegenüber, s. § 1388. Im Verhältnisse der Gatten zueinander haftet der Mann allein, daher kein Ausgleichungsrecht nach § 426. Vgl. § 1388 N. 2.

2. Unabhängig von der Höhe der Einkünfte aus dem eingebrachten Gute; auch wenn nichts eingebracht ist. Vgl. § 1654. Zu vgl. auch E. R. 72<sup>101</sup>.

3. nicht bloß die auf der Sache ruhenden, wie § 1047; also auch Personalsteuern; ohne Unterschied, ob die Lasten vor oder nach Beginn der ehel. Nutznießung entstanden sind. Zu den öffentlichen Lasten gehören auch die öffentlichen Abgaben (§ 436), insbes. die Kosten u. Gebühren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vgl. auch § 1654 A. 2 u. E. R. G. 36<sup>B. 8</sup>.

4. Die Haftung für die öffentlichen Lasten ist die Regel; die Befreiung tritt nur ein, wenn die öffentliche Last nachweisbar besonders das Vorbehaltsgut betrifft E. R. G. 36<sup>B. 6</sup>. So z. B. Grundsteuern für Grundstücke, die zum Vorbehaltsgut gehören.

5. §§ 995, 1047, 2126; Lasten, die nicht im gewöhnl. Lauf der Dinge zu tragen sind, sondern nur bei außergewöhnlichen Ereignissen, z. B. Kriegskontribution, Zwangsanleihen.

6. § 1047, z. B. Hypothekzinsen, Reallasten, insbes. Grundrenten, f. § 1386.

7. § 1045. Ob der Mann zu versichern hat, f. § 1374. Vgl. a. 75.

8. auch wenn von der Frau vor Eintritt des Güterstandes genommen. Nur für Sachversicherung, also z. B. nicht für Lebensversicherung. Rechtsverhältnis aus einem Versicherungsvertrag, den der Mann über eingebrachtes Gut in eigenem Namen u. als über sein Eigentum abschließt, f. E. R. 76<sup>183</sup>.

### §. 1386.

Der Mann ist der Frau gegenüber verpflichtet<sup>1</sup>, für die Dauer der Verwaltung und Nutznießung die Zinsen derjenigen Verbindlichkeiten der Frau zu tragen, deren Verichtigung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann.<sup>2</sup> Das Gleiche gilt von wiederkehrenden Leistungen anderer Art<sup>3</sup>, einschließlich der von der Frau auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht<sup>4</sup> geschuldeten Leistungen, sofern sie bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden.

Die Verpflichtung des Mannes tritt nicht ein, wenn die Verbindlichkeiten oder die Leistungen im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Vorbehaltsgute der Frau zur Last fallen.<sup>5</sup>

I 1297<sup>1</sup> Nr. 4, II a 1285, II b 1871, III 1869. R. IV, 200, 201. Prot. IV, 192, 179, 192, VI, 278 bis 275.

1. f. § 1385 A. 1. 2. §§ 1411 ff. Für die Forderungen haftet nur das eingebr. Gut, der Mann nicht; dagegen für die Zinsen muß er nach § 1388 auch den Gläubigern aufkommen, unabhängig von der Höhe der Nutzungen des eingebr. Gutes.

3. z. B. Leibrenten, Altenteil.

4. §§ 1601 ff., 1578<sup>2</sup>, 1583, 1705.

5. f. §§ 1415, 1416. Den Mann trifft die Beweislast hierfür.

## §. 1387.

- Der Mann ist der Frau gegenüber<sup>1</sup> verpflichtet, zu tragen<sup>2</sup>:
1. die Kosten eines Rechtsstreits<sup>3</sup>, in welchem er ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht geltend macht<sup>4</sup>, sowie die Kosten eines Rechtsstreits, den die Frau führt<sup>5</sup>, sofern nicht die Kosten dem Vorbehaltsgute zur Last fallen<sup>6</sup>;
  2. die Kosten der Vertheidigung der Frau in einem gegen sie gerichteten Strafverfahren<sup>7</sup>, sofern die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist<sup>8</sup> oder mit Zustimmung des Mannes<sup>9</sup> erfolgt, vorbehaltlich der Ersatzpflicht der Frau im Falle ihrer Verurtheilung.

I 1297<sup>1</sup> Nr. 5, 6, II 1286, II b 1872, III 1870. RR. IV, 202. Prot. IV, 207 bis 209.

1. § 1385 A. 1. Den Gläubigern gegenüber s. § 1388. Gläubiger sind z. B. die Staatskasse für die Gerichtskosten, der erstattungsberechtigte Gegner für seine Kosten, insbes. seine Anwaltskosten. Kosten des eigenen Anwalts s. A. 5.

2. aus eigenen Mitteln ohne Ersatzanspruch nach § 1390, unabhängig davon, ob die Frau eingebr. Gut hat; so auch R. E. ZW. 01<sup>780</sup>. Auch wenn der Mann das Armenrecht hat E. ZW. 06<sup>660</sup>. Hat der Mann die Kosten aus dem eingebr. Gute bestritten, so muß er sie ihm ersetzen. Die Gläubiger (A. 1) können sich für die Kosten von vornherein an das eingebr. Gut halten, ohne Rücksicht darauf, ob der Mann sie aus eigenen Mitteln zu zahlen hat, § 1412<sup>9</sup>.

3. Rechtsstreit ist jedes staatlich geordnete Streitverfahren vor einem Gericht oder einer sonstigen Behörde; auch vor einer Verwaltungsbehörde. Auch ein Verfahren, in dem die Frau als Privatklägerin auftritt; falls sie Privatbeklagte ist, s. A. 7. An Kosten gehören hierher alle Kosten die zur Geltendmachung eines Rechtes in einem der genannten Verfahren oder zur Abwehr eines geltend gemachten Rechtes erforderlich sind, vor allem die Gerichtskosten, die dem Gegner zu erstattenden Kosten. E. ZW. 00<sup>837</sup>. 4. eigenen Namens, s. § 1380. Tritt er namens der Frau auf, dann A. 5.

5. als Klägerin oder als Beklagte. Auch die Kosten des Anwalts. E. R. 47<sup>79</sup>. Der Mann hat diese Kosten zu zahlen und vorzuschießen, gegebenen Falles aus eigenen Mitteln E. ZW. 05<sup>799</sup>. Die Frau, die den Kostenvorschuß geltend macht, darf nicht auf die Erlangung des Armenrechts für sich verwiesen werden E. ZW. 06<sup>660</sup> u. Gr. 51<sup>885</sup>. Die Kosten, die der Mann bezahlt hat, darf er von dem Vorbehaltsgute zurückerfordern, außer wenn das Urteil ihm gegenüber in Ansehung des eingebr. Gutes wirksam ist; letzteren Falles hat er sie selbst zu tragen, auch wenn eingebr. Gut nicht vorhanden ist. C. § 1416<sup>9</sup> Satz 1. Hier- von die in § 1416<sup>9</sup> Satz 2 enthaltenen Ausnahmen. Wegen der Prozesse zwischen den Ehegatten selbst s. A. 6 unter a.

6. Dies ist der Fall: a. bei Rechtsstreiten zwischen den Gatten, soweit sie nicht der Mann zu tragen hat, § 1416<sup>1</sup>. Ob sie der Mann zu tragen hat, entscheidet das Urteil; es besteht also während des Rechtsstreits für den Mann noch keine Verpflichtung, die Kosten der Frau zu tragen, und hiernach auch nicht, sie ihr vorzuschießen. Anders die Praxis im Anschluß an die ständige Rechtsprechung des R. E. R. 47<sup>90</sup>, J.W. 10<sup>942</sup>. Anordnung der Voranschließung auch durch einstweilige Verfügung. E. R. 47<sup>72</sup>, J.W. 00<sup>837-850-868</sup>, 01<sup>274-735</sup>, Gr. 46<sup>943</sup>, 49<sup>960</sup>. Unterliegt die Frau in einem Rechtsstreit gegen den Mann, so hat der Mann einen Ersatzanspruch an das Vorbehaltsgut, und zwar für sich selbst oder für das eingebr. Gut, je nachdem er die Kosten aus eigenen Mitteln oder aus dem eingebr. Gut bezahlt hat, § 1416<sup>1</sup>. b. bei Rechtsstreiten der Frau gegen Dritte, außer wenn das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebr. Gutes wirksam ist, wenn also der Mann der Prozeßführung zugestimmt hat (§ 1400) oder die Frau der Zustimmung nach §§ 1401, 1405, 1407 nicht bedarf. Betrifft jedoch der Rechtsstreit eine persönl. Angelegenheit der Frau oder eine Verbindlichkeit, für die das eingebr. Gut haftet, so treffen die Kosten, auch wenn das Urteil dem Manne gegenüber nicht wirksam ist, das Vorbehaltsgut dann nicht, wenn die Aufwendung der Kosten den Umständen nach angemessen war. Davon besteht für Rechtsstreite über die in § 1415 Nr. 1, 2 bezeichneten Verhältnisse eine Ausnahme, sie treffen das Vorbehaltsgut, auch wenn sie angemessen waren. S. § 1416<sup>2</sup>.

7. nicht sonstige Kosten des Strafverfahrens. Auch in einer Privatklage gegen die Frau. Verteidigungskosten sind auch die Kosten zur Führung eines Entlastungsbeweises.

8. unabhängig davon, ob die Aufwendung mit Zustimmung des Mannes erfolgt.

9. unabhängig davon, ob die Kosten geboten waren. Ersetzung der Zustimmung § 1402.

#### b) gegenüber d. Gläubigern §. 1388.

Soweit der Mann nach den §§. 1385 bis 1387 der Frau gegenüber deren Verbindlichkeiten zu tragen hat, haftet er den Gläubigern<sup>1</sup> neben der Frau<sup>2</sup> als Gesamtschuldner.<sup>3</sup>

II a 1287, II b 1873, III 1371. Prot. IV, 182, 179, 193, VI, 275.

1. Auch wenn kein eingebr. Gut oder keine Nutzungen da sind.

2. Nach außen haftet auch die Frau. Zahlt sie, so hat sie Ersatzanspruch an den Mann; der Mann hat keinen Ersatzanspruch an die Frau. § 1385 N. 1. Nicht mehr nach Nichtigerklärung der Ehe E. J.W. 05<sup>299</sup>.

3. Vgl. §§ 421 ff., 1088, ferner BPO. § 100.

#### 4. Ehelicher Aufwand §. 1389.

Der Mann hat den ehelichen Aufwand<sup>1</sup> zu tragen.<sup>2</sup>

Die Frau kann verlangen<sup>3</sup>, daß der Mann den Reinertrag<sup>4</sup> des eingebrachten Gutes, soweit dieser zur Bestreitung des

gelassen, sondern nur unter den besonderen Voraussetzungen, unter denen für die Frau Erstattungsansprüche aus Verfügungen des Mannes über eingebrachte verbrauchbare Sachen begründet werden. S. § 1377<sup>3</sup> E. R. 65<sup>171</sup>. Wenn der Mann Geld der Frau für sich verwendet, statt es mündelsicher anzulegen, kann Abs. 2 gegeben sein, s. gl. Urteil. Bezieht sich auf gegenwärtige und auf zukünftige Erbschaftsansprüche, z. B. auf solche aus § 1421 E. ZB. 09<sup>407</sup>.

### b) Hinterlegung §. 1392.

Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen der Mann zur Sicherheitsleistung verpflichtet ist<sup>1</sup>, so kann die Frau auch<sup>2</sup> verlangen, daß der Mann die zum eingebrachten Gute gehörenden Inhaberpapiere nebst den Erneuerungsscheinen<sup>3</sup> bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank mit der Bestimmung hinterlegt<sup>4</sup>, daß die Herausgabe von dem Manne nur mit Zustimmung der Frau verlangt werden kann. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die nach §. 92 zu den verbrauchbaren Sachen<sup>5</sup> gehören, sowie von Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheinen kann nicht verlangt werden. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.<sup>6</sup>

Ueber die hinterlegten Papiere kann der Mann auch eine Verfügung, zu der er nach §. 1376 berechtigt ist, nur mit Zustimmung der Frau treffen.

I 1292, 1086, IIa 1291, IIb 1377, III 1375. R. IV, 191. Prot. IV, 133, 178, 196, VI, 322. D. 192.

1. Nach § 1391<sup>1</sup> oder <sup>2</sup>. Sonst kann es die Frau nicht verlangen. Anders §§ 1082, 1814.

2. statt der sonstigen Sicherheitsleistung.

3. §§ 793 ff., § 805, nicht Zinscheine (Coupons); anders § 234<sup>2</sup>.

4. f. a. 144 ff. u. § 1808 A. 2, 6. A.\* vor § 372. Der Mann hat die Wahl, ob er bei der Reichsbank oder bei einer Hinterlegungsstelle hinterlegen will. Folge der Hinterlegung f. Abs. 2.

5. z. B. Banknoten, Abonnementskarten.

6. f. § 234<sup>1</sup> Satz 2, § 1081, § 1362 A. 6.

### c) Umschreibung §. 1393.

Der Mann kann<sup>1</sup> die Inhaberpapiere, statt sie nach §. 1392 zu hinterlegen, auf den Namen der Frau umschreiben oder, wenn sie von dem Reiche oder einem Bundesstaat ausgestellt sind, in Buchforderungen gegen das Reich oder den Bundesstaat umwandeln lassen.<sup>2</sup>

IIa 1292, IIb 1378, III 1376. Prot. IV, 133, 178, 196, VI, 275, 276. D. 192.



1. wenn die Frau unter der Voraussetzung des § 1391 Sicherheit verlangt. Der Mann hat die Wahl, ob er nach § 1392 oder nach § 1393 verfahren will. f. § 262 A. 1.

2. f. § 1815 A. 1, 3, 4. § 1392<sup>2</sup> findet Anwendung.

## 2. Geltendmachung der Ansprüche §. 1394.

Die Frau<sup>1</sup> kann Ansprüche, die ihr auf Grund der Verwaltung und Nutznießung gegen den Mann zustehen, erst nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung gerichtlich geltend machen<sup>2</sup>, es sei denn, daß die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Frau nach §. 1391 Sicherheitsleistung verlangen kann.<sup>3</sup> Der im §. 1389 Abs. 2 bestimmte Anspruch unterliegt dieser Beschränkung nicht.<sup>4</sup>

I 1004, 1292, 1324<sup>2</sup>, II a 1293<sup>1</sup>, II b 1379, III 1377. R. IV, 184, III, 518. Prot. IV, 138, 201 bis 268. D. 192.

1. nicht auch deren Gläubiger (§ 1411<sup>1</sup> Satz 2). Ansprüche f. § 194. Hierher gehören z. B. Ansprüche aus § 1374, aus § 1377<sup>3</sup> Satz 2 Halbs. 1. Nicht der Anspruch auf Rückgabe des Eingebrauchten E. JW. 06<sup>189</sup>.

2. f. §§ 1418 ff. Klage zwischen Ehegatten während der Ehe ist sonst nicht ausgeschlossen. Also z. B. nicht für Ansprüche aus einem Rechtsgeschäft zwischen Mann und Frau oder über Vorbehaltsgut. Der Mann ist in der Geltendmachung seiner Ansprüche nicht beschränkt, f. auch § 1390 A. 4 und § 1417. Verjährung f. § 204. 3. auch wenn die Frau Sicherheitsleistung nicht verlangt hat; sie kann sofort klagen.

4. Sofortiges Klagerrecht, auch wenn Sicherheitsleistung nicht verlangt werden kann. § 271.

## IV. Verfügungsbeschränkung der Frau. 1. Grundsatz §. 1395.

Die Frau bedarf zur Verfügung über eingebrachtes Gut<sup>1</sup> der Einwilligung des Mannes.<sup>2</sup>

I 1300 Satz 1, II a 1294, II b 1380, III 1378. R. IV, 219, 226. Prot. IV, 133, 196. D. 193.

1. Bezieht sich nicht auf Vorbehaltsgut. Verfügung: dinglicher Vertrag, § 1375 A. 3; oblig. f. § 1399; letztwillige Verfügung gehört nicht hierher.

2. Nicht Ausfluß beschränkter Geschäftsfähigkeit, sondern Beschränkung infolge des Güterstandes, f. § 1358 A. 1. S. auch E. R. 54<sup>44</sup>, 58<sup>38</sup>. Einwilligung = vorherige Zustimmung § 183<sup>2-3</sup>. Formlos. Die Einwilligung kann im voraus erteilt werden. Allgemeine Einwilligung des Mannes zu gewissen, auch künftig erst vorzunehmenden Geschäften der Frau zulässig E. JW. 11<sup>363</sup>; auch durch schlüssige Handlungen. Gl. Urteil. Die Genehmigung zu der von der Frau erteilten Vollmacht enthält die Einwilligung des Mannes in die von dem Bevollmächtigten

vorzunehmenden Rechtsgeschäfte *E. Bay.* 7<sup>1</sup>. Durch die Einwilligung wird der Mann nicht persönlich verpflichtet — vgl. auch *E. Pr.* 10<sup>766</sup>. Bei Verfügungen ohne Einwilligung muß unterschieden werden: einseitige Rechtsgeschäfte sind für und gegen jedermann unwirksam § 1398, Verträge können durch Genehmigung wirksam werden § 1396, bis dahin sind sie unwirksam; Schwebezustand § 1397. Versagt der Mann die Einwilligung, so bleibt die Frau doch an den obl. Vertrag, durch den sie die Verpflichtung übernommen hat, gebunden § 1399, *E. R.* 72<sup>165</sup>. Der Grundbuchrichter hat zu prüfen, ob die Einwilligung rechtswirksam erteilt ist. Form § 29 *GBD.* Vgl. § 1404.

## 2. Verf. ohne Einwilligung.

### a) Durch Vertrag §. 1396.

Verfügt die Frau durch Vertrag<sup>1</sup> ohne Einwilligung des Mannes über eingebrachtes Gut, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Mannes ab.<sup>2</sup>

Fordert der andere Theil den Mann zur Erklärung über die Genehmigung auf<sup>3</sup>, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber<sup>4</sup> erfolgen; eine vor der Aufforderung der Frau gegenüber erklärte Genehmigung<sup>5</sup> oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam.<sup>6</sup> Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen<sup>7</sup> nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.<sup>8</sup>

Verweigert der Mann die Genehmigung, so wird der Vertrag nicht dadurch wirksam, daß die Verwaltung und Nutznießung aufhört.<sup>9</sup>

I 1800 Satz 2, 8, II a 1295, II b 1881, III 1879. Pr. IV, 219, 226 bis 228. Prot. IV, 185 ff., 196 bis 198, VI, 276, 277, 392.

1. Gegensatz: durch einseitiges Rechtsgeschäft, § 1398. Durch dinglichen Vertrag; oblig. f. § 1399.

2. Vgl. § 108. Genehmigung (§ 184) formlos; liegt im Mitkontrahieren seitens des Mannes, f. § 1406 A. 4. Wird die Genehmigung erteilt, so ist der Vertrag nach § 184<sup>1</sup> von Anfang wirksam. Vor der Genehmigung ist der Vertrag nicht wirksam, und zwar nicht bloß im Verhältnis der Gatten zueinander, sondern auch gegenüber dem Dritten, mit dem der Vertrag geschlossen ist. So geht z. B. bei Eigentumsübertragung das Eigentum nicht auf den anderen Vertragsteil über, *E. R.* 54<sup>44</sup>. Vgl. § 1404. Die Unwirksamkeit kann nicht nur vom Manne, sondern auch von der Frau u. von dem Dritten geltend gemacht werden.

3. f. § 130. 4. Ausnahme von § 182<sup>1</sup>, f. § 1448<sup>2</sup>.

5. § 184, nicht eine vorher erteilte Einwilligung, § 183; liegt diese vor, so ist und bleibt der Vertrag wirksam.

6. ist also bis dahin wirksam. 7. f. §§ 187 ff.

8. dies gilt insbesondere auch für den Fall des Abs. 3.

9. Der Vertrag ist endgültig beseitigt, § 184 A. 2. Die Verweigerung macht den Vertrag der Frau u. Dritten gegenüber unwirksam. Die Frau kann ihn nicht nachträglich genehmigen. Ist dagegen die Genehmigung weder erteilt noch verweigert, so wird der Vertrag mit dem Aufhören der Verwaltung und Nutznießung wirksam, ohne daß es einer Genehmigung der Frau bedarf, § 185. Anders § 108<sup>2</sup>.

### Schwebezeit §. 1397.

Bis zur Genehmigung des Vertrags ist der andere Theil zum Widerruf berechtigt.<sup>1</sup> Der Widerruf kann auch der Frau gegenüber erklärt werden.

Hat der andere Theil gewußt, daß die Frau Ehefrau ist<sup>2</sup>, so kann er nur widerrufen, wenn die Frau der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Mannes behauptet hat; er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschlusse des Vertrags bekannt war.<sup>3</sup>

I 1300 Satz 2, 3, IIa 1296, IIb 1382, III 1380. R. IV, 219, 226 bis 228. Prot. IV, 188 f., 196 bis 198, VI, 392.

1. Vgl. §§ 109, 178, 183 A. 2. Die Frau bleibt vorerst gebunden. Erfolgt der Widerruf (§ 130), so gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Es handelt sich stets nur um den dingl. Vertrag (§ 1396 A. 1); für den obl. gilt § 1399 f. § 1395 A. 2, § 1399 A. 1.

2. Wissen müssen genügt nicht. Den Güterstand braucht er nicht gewußt zu haben.

3. Die Wirksamkeit des Vertrags hängt in diesem Falle nur von der Genehmigung des Mannes ab; der Dritte bleibt gebunden, aber § 1396<sup>2</sup>.

### b) Durch einseit. Rechtsgesch. §. 1398.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft<sup>1</sup>, durch das die Frau ohne Einwilligung<sup>2</sup> des Mannes über eingebrachtes Gut verfügt, ist unwirksam.<sup>3</sup>

I 1300, Satz 1, IIa 1297, IIb 1383, III 1381. R. IV, 219, 226. Prot. IV, 183 f., 196 bis 198.

1. z. B. Aufrechnung § 388, Kündigung. Vgl. E. R. 50<sup>212</sup>. Löschungsbewilligung einer Hypothek E. R. G. 25 A. 273. Ausnahmen § 1406 Nr. 1, 2.

2. § 1395 A. 2. Die Zustimmung kann der Frau oder dem Dritten gegenüber erklärt werden, § 182 Abs. 1 ersterenfalls gelten nach § 182<sup>3</sup> die Sätze 2, 3 des § 111, also Vorlegung der Einwilligung in schriftl. Form. S. E. R. 50<sup>212</sup>. — Verfügung f. § 1375 A. 3. Obl. Vertrag f. § 1399.

3. es wird weder durch nachträgliche Zustimmung des Mannes noch durch Beendigung der Verwaltung und Nutznießung wirksam. Ein einseitiges Rechtsgeschäft der Frau, in dem keine Verfügung über eingebr. Gut liegt, ist wirksam ohne Einwilligung des Mannes. Beispiel f. § 1399.

## c) Verpflichtung z. Leistung §. 1399.

Zu Rechtsgeschäften, durch die sich die Frau zu einer Leistung<sup>1</sup> verpflichtet, ist die Zustimmung des Mannes nicht erforderlich.<sup>2</sup>

Stimmt der Mann einem solchen Rechtsgeschäfte zu, so ist es in Ansehung des eingebrachten Gutes ihm gegenüber wirksam.<sup>3</sup> Stimmt er nicht zu<sup>4</sup>, so muß er das Rechtsgeschäft, soweit das eingebrachte Gut bereichert wird, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gegen sich gelten lassen.<sup>5</sup>

I 1801, 1812 Nr. 1 Teilsatz 2, 3, II a 1298, II b 1384, III 1382. Nr. IV, 229. Prot. IV, 133 f., 196 bis 198.

1. Obligatorischer Vertrag. Hier besteht also der Schwebezustand des § 1397 nicht. Nicht gerade zu einer persönlichen Leistung, wie § 1358. Die Verpflichtung zu einer Leistung aus dem eingebr. Gut kann die Frau wirksam übernehmen, die Leistung selbst aber ohne Zustimmung des Mannes nicht betätigen (§ 1395). Die Leistung kann gegen den Mann nicht erzwungen werden. So z. B. bei Verpachtung eines eingebr. Grundstücks s. E. R. 58<sup>36</sup>. Vgl. auch E. RSt. 35<sup>204</sup>.

2. §§ 182 ff. Aber ohne diese Zustimmung kann die Leistung nicht aus dem eingebr. Gute begetrieben werden. S. Abs. 2.

3. Die Zustimmung kann bis zur Annahme des Rechtsgeschäfts widerrufen werden § 183. E. RW. 11<sup>154</sup>. Zur Zwangsvollstreckung in das eingebr. Gut ist trotz Erteilung der Zustimmung die Verurteilung des Mannes zur Duldung der Vollstreckung nach ZPO. § 739 erforderl. E. Bay. 11<sup>404</sup>.

4. so ist die Frau gleichwohl gebunden. E. RSt. 35<sup>204</sup>, RW. 11<sup>363</sup>. Ebenso der Dritte. 5. s. A.\* vor § 812 u. § 818.

## d) Führung ein. Rechtsstreits §. 1400.

Führt die Frau einen Rechtsstreit<sup>1</sup> ohne Zustimmung des Mannes<sup>2</sup>, so ist das Urtheil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes unwirksam.<sup>3</sup>

Ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht<sup>4</sup> kann die Frau im Wege der Klage nur mit Zustimmung des Mannes<sup>5</sup> geltend machen.

I 1802, 1808, II a 1299, II b 1385, III 1383. Nr. IV, 230. Prot. IV, 183, 198, VI, 277. D. 193.

1. Die Prozeßfähigkeit der Frau (ZPO. § 52<sup>2</sup>) bleibt unberührt. An sich kann die Frau unbeschränkt Prozesse führen als Klägerin oder als Beklagte (vgl. E. R. 56<sup>70</sup>). Aber in Rechtsstreiten über eingebr. Gut kann sie nur mit Zustimmung des Mannes klagen (s. Abs. 2). Zu anderen Prozessen braucht sie die Zustimmung des Mannes zur Prozeßführung nicht, also nicht in Prozessen über persönl. Angelegenheiten,

über Vorbehaltsgut, als Beklagte in Prozessen über eingebr. Gut; vgl. *E. JW.* 10<sup>766</sup>.

2. *C.* § 182. Die Zustimmung kann durch schlüssige Handlungen gegeben werden, z. B. durch Mitunterschreiben der Prozeßvollmacht; bei Klagen der Frau gegen den Mann durch vorbehaltslose Lagebeantwortung.

3. Die Unwirksamkeit bezieht sich sowohl auf die Rechtskraft wie auf die verpfändende Wirkung des Urteils *E. R.* 56<sup>77</sup>; das Urteil wird also dem Manne gegenüber nicht rechtskräftig und die im Urteil z. B. zu einer Zahlung verurteilte Frau gilt dem Manne gegenüber nicht als zahlungspflichtig. Der Frau und dem Vorbehaltsgut gegenüber ist das Urteil wirksam. Hat der Mann die Zustimmung zur Prozeßführung erteilt, so ist das Urteil ihm gegenüber voll wirksam; ebenso in den Fällen, in denen nach §§ 1401, 1405, 1407 die Zustimmung entbehrlich ist. Aber zur Zwangsvollstreckung gegen das eingebr. Gut bedarf es nach der Verurteilung des Mannes zur Duldung der Vollstreckung *RPD.* § 739. Wenn gegen die Frau auf Leistung, gegen den Mann auf Duldung der Vollstreckung geklagt wird, liegt nach *E. R.* 59<sup>234</sup> nicht notwendige Streitgenossenschaft vor. Wegen der Kosten s. § 1412<sup>3</sup>, s. auch §§ 1387, 1388, 1416. 4. s. § 1380 *U.* 1.

5. Weil dem Manne nach § 1380 die Befugnis zur Prozeßführung zusteht. Ohne die Zustimmung fehlt der Frau die Aktiolegitimation, die Klage ist also abzuweisen, s. auch *E. Gr.* 45<sup>368</sup>, 49<sup>385</sup>, *JW.* 05<sup>81</sup>. Anders *Abf.* 1; Ausnahmen §§ 1401, 1405, 1407. Stimmt der Ehemann der Klage zu, so ist auch eine zum Nachteile der Frau ergehende Entscheidung gegenüber dem eingebr. Gute wirksam. Aber Prozeßpartei wird er nicht. *E. JW.* 03<sup>B.147</sup>, 04<sup>62</sup>, *R.* 60<sup>85</sup>. Die Zustimmung kann auch nach der Klageerhebung erfolgen (Genehmigung). Widerklage steht der Klage gleich.

### 3. Zustimmung entbehrlich §. 1401.

Die Zustimmung des Mannes ist in den Fällen der §§. 1395 bis 1398, des §. 1399 *Abf.* 2 und des §. 1400 nicht erforderlich<sup>1</sup>, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.<sup>2</sup>

*I* 1806, *IIa* 1800, *IIb* 1386, *III* 1384. *W.* IV, 239. *Prot.* IV, 133. *D.* 193.

1. Anders § 1379, wo der Mann einer Verfügung des *WGs.* bedarf. Grund des Unterschieds: Es handelt sich um das Vermögen der Frau. Die Frau kann nur selbständig, nicht im Namen des Mannes handeln. Anders § 1450.

2. *C.* § 1379 *U.* 4 bis 6. Nicht jede Erschwerung der Besorgung des erforderlichen Geschäfts genügt, sondern es muß eine wirkliche Verhinderung vorliegen. Beispiel *E. Bay.* 3<sup>819</sup>. Nicht für den Fall, daß der Mann seine Zustimmung verweigert. Beweislast trifft die Frau. Es ist nicht Voraussetzung, daß das Rechtsgeschäft zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebr. Gutes erforderlich ist. Im Grundbuchverkehr



ist § 1401 tatsächlich wohl gegenstandslos, weil die Verhinderung durch öffentl. oder öffentl. beglaubigte Urkunden nachzuweisen ist, GBD. § 29.

#### 4. Ersetzung der Zustimmung §. 1402.

Ist zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau<sup>1</sup> ein Rechtsgeschäft erforderlich, zu dem die Frau der Zustimmung des Mannes bedarf<sup>2</sup>, so kann die Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden<sup>3</sup>, wenn der Mann sie ohne ausreichenden Grund verweigert.<sup>4</sup>

I 1821, II a 1808, II b 1887, III 1886. RR. IV, 280. Prot. IV, 183, 180, 203, 204. D. 193, 194.

1. Gegenstand: Vermögensrechtliche Angelegenheit; also insbes. nicht wie § 1379 zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebr. Gutes E. R. 37<sup>A. 12</sup>. Die persönliche Angelegenheit kann auch in einem Rechtsstreit bestehen, z. B. Statusklage, Klage nach § 1418, Ehescheidungsklage; ebenso ein gegen die Frau eingeleitetes Strafverfahren; hierbei Rechtsgeschäft z. B. über Bestellung und Entlohnung des Rechtsanwalts. Der Mann ist nicht verpflichtet, die persönlichen Angelegenheiten der Frau zu besorgen.

2. Zu allen Verfügungen über eingebr. Gut, außer §§ 1405 bis 1407, f. §§ 1395, 1399, 1401. Bezieht sich nur auf Rechtsgeschäfte, nicht auf Rechtsstreite; zu letzteren bedarf die Frau der Zustimmung des Mannes in der Regel nicht, § 1400 A. 1; Ausnahme § 1400<sup>2</sup>. Rpl. oben A. 1.

3. Ersetzung f. § 1304 A. 4 bis 8. Zuständigkeit usw. f. § 1379 A. 2. Ersetzung ausgeschlossen bei Rechtsgeschäften in vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Frau. 4. § 1379 A. 3.

#### 5. Einseit. Rechtsgesch. Dritter §. 1403.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft<sup>1</sup>, das sich auf das eingebrachte Gut bezieht, ist dem Manne gegenüber<sup>2</sup> vorzunehmen.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das sich auf eine Verbindlichkeit der Frau bezieht<sup>3</sup>, ist der Frau gegenüber vorzunehmen; das Rechtsgeschäft muß jedoch auch dem Manne gegenüber vorgenommen werden<sup>4</sup>, wenn es in Ansehung des eingebrachten Gutes ihm gegenüber wirksam sein soll.

I 1804, II a 1301, II b 1888, III 1886. RR. IV, 285. Prot. IV, 183, 198.

1. Eines Dritten gegenüber der Frau; Gegenstand: einseitiges Rechtsgeschäft der Frau gegenüber einem Dritten, f. § 1398. Z. B. Aufkündigung eines aus Mitteln des eingebr. Gutes gewährten Darlehens durch den Schuldner (§ 609). Zur Annahme des gekündigten Darlehens ist der Mann allein nicht befugt § 1375 A. 3. Rechtsgeschäft überhaupt f. E. R. 68<sup>624</sup> u. ZW. 10<sup>766</sup>.

2. Nicht der Frau gegenüber; Folge des Verwaltungsrechts des Mannes. Ausnahme § 1405<sup>1</sup> Satz 2. Einseitige Rechtsgeschäfte in bezug auf das Vorbehaltsgut sind der Frau gegenüber vorzunehmen.

3. Beispiel: Kündigung eines der Frau gegebenen Darlehens seitens des Gläubigers; Aufrechnung § 388.

4. Dies gilt aber nur von Rechtsgeschäften, nicht von gerichtlichen Geboten, so z. B. nicht von dem an die Frau als Drittschuldnerin gerichteten gerichtlichen Gebot nicht an den Schuldner zu zahlen (RPD. § 829<sup>1</sup> S. 1); dieses Gebot braucht nicht an den Mann gerichtet zu werden E. JW. 10<sup>766</sup>. S. auch E. R. 74<sup>51</sup>.

## 6. Wirkung gegen Dritte §. 1404.

Die Beschränkungen, denen die Frau nach den §§. 1395 bis 1403 unterliegt, muß ein Dritter auch dann gegen sich gelten lassen, wenn er nicht gewußt hat, daß die Frau eine Ehefrau ist.<sup>1</sup>

I 1305, IIa 1302, IIb 1389, III 1887. R. IV, 236. Prot. IV, 133, 198.

1. Auf was das Nichtwissen beruht, ist gleichgültig, auch bei absichtlichem Verschweigen seitens der Frau. Die Vorschriften zugunsten derer, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, insbes. die Vorschriften über den öffentl. Glauben des Grundbuchs (§§ 892, 893, 932 936) finden keine Anwendung. Der gesetzl. Güterstand wird nicht in das Grundbuch eingetragen. So auch E. JW. 3<sup>161</sup>, JW. 38<sup>A, 211</sup>; ebensowenig Veränderungen im gesetzlichen Güterstande. Anders die Gütergemeinschaft, s. § 1438 A. 7.

## 7. Einwilligung z. Erwerbsgeschäft §. 1405.

Ertheilt der Mann der Frau die Einwilligung zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts<sup>1</sup>, so ist seine Zustimmung zu solchen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten nicht erforderlich, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt.<sup>2</sup> Einseitige Rechtsgeschäfte<sup>3</sup>, die sich auf das Erwerbsgeschäft beziehen, sind der Frau gegenüber vorzunehmen.

Der Einwilligung des Mannes in den Geschäftsbetrieb steht es gleich, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes das Erwerbsgeschäft betreibt.<sup>4</sup>

Dritten gegenüber ist ein Einspruch und der Widerruf der Einwilligung nur nach Maßgabe des §. 1435<sup>5</sup> wirksam.

I 1307, IIa 1304, IIb 1390, III 1388. R. IV, 240. Prot. IV, 134, 204. 2. 194.

1. § 1367 A. 3. § 182 A. 3. Der Erwerb wird Vorbehaltsgut; die Verbindlichkeiten treffen aber auch das eingebr. Gut. JW. § 22<sup>2</sup> findet keine Anwendung. Ausländische Gatten s. a. 16 u. a. 36 I.



Zwangsvollstreckung f. BPD. § 741; Widerspruch des Mannes BPD. § 774. Vgl. auch § 1452. — Die §§ 1401, 1402 beziehen sich nicht auf § 1405.

2. § 112<sup>1</sup>. In diesem Umkreife fallen die Beschränkungen der §§ 1395 bis 1403 weg.

3. § 1398 A. 1. Auch wenn sie sich nicht auf eine Verbindlichkeit der Frau beziehen, wie § 1403<sup>2</sup>.

4. C. § 125 A. 3. 5. Eintragung in das Güterrechtsregister oder Kenntnis des Dritten; f. auch § 1561.

### 8. Freie Verfügung der Frau §. 1406.

Die Frau bedarf nicht der Zustimmung des Mannes<sup>1</sup>:

1. zur Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, zum Verzicht auf den Pflichttheil sowie zur Errichtung des Inventars über eine angefallene Erbschaft<sup>2</sup>;

2. zur Ablehnung eines Vertragsantrags oder einer Schenkung<sup>3</sup>;

3. zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts gegenüber dem Manne.<sup>4</sup>

I 1808, 2148 Nr. 4, II a 1805, II b 1891, III 1889. R. IV, 242. Prot. IV, 184, 204, V, 806, 807.

1. Weitere Fälle, in denen die Frau der Zustimmung des Mannes nicht bedarf: a. 50. Pr. a. 16<sup>1</sup>. a. 18 § 4; B. a. 50<sup>3</sup>; M.Sch. § 46; M.St. § 45.

2. §§ 1942 ff., 2147 ff., 2303 ff., 1993 ff. Die Erbschaft wird mit allen Aktiven und Passiven (§§ 1411, 1412, 1413) eingebr. Gut, wenn nicht § 1369. Der Mann wird für die Erbschaftsschulden nicht Schuldner neben der Frau, er muß aber den Zugriff der Erbschaftsgläubiger auf die eingebr. Gut gewordene Erbschaft dulden, E. R. 74<sup>24</sup>. Dagegen kann er Inventar errichten (§ 2008) sowie das Aufgebot der Nachlassgläubiger (BPD. § 999), Nachlassverwaltung und Nachlasskonkurs (R.D. § 218) beantragen. Vgl. auch §§ 1453, 397 A. 3, 2014 A. 1. Nimmt die Frau die Erbschaft an, so kann sie gleichwohl nicht ohne Zustimmung des Mannes über sie verfügen, E. ZB. 10<sup>786</sup>. Bis zur Annahme liegt ein endgültiger Erwerb nicht vor, deshalb ist die Ausschlagung auch keine Veräußerung, E. R. 54<sup>298-296</sup>.

3. §§ 145 ff., 516 ff. Zur Annahme eines Vertragsantrags ist die Zustimmung nur im Falle des § 1395 erforderlich; das auf Grund des Vertrags Erworbene wird eingebr. Gut; für etwaige Verbindlichkeiten haftet das eingebr. Gut nur nach §§ 1399<sup>2</sup>, 1412. Zur Annahme einer Schenkung ist die Zustimmung nicht erforderlich. Ist die Schenkung belastet, so gilt das gleiche wie bei dem Vertragsantrag.

4. Ein- und zweiseitige; bei letzteren liegt die Zustimmung des Mannes in dem Vertragsabschluß, f. § 1396 A. 2.

### §. 1407.

Die Frau bedarf nicht der Zustimmung des Mannes<sup>1</sup>:

1. zur Fortsetzung eines zur Zeit der Eheschließung anhängigen Rechtsstreits<sup>2</sup>;

2. zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Rechtes<sup>3</sup> gegen den Mann;
3. zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Rechtes gegen einen Dritten, wenn der Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau über das Recht verfügt hat<sup>4</sup>;
4. zur gerichtlichen Geltendmachung eines Widerspruchsrechts gegenüber einer Zwangsvollstreckung.<sup>5</sup>

I 1809, II a 1306, II b 1392, III 1390. R. IV, 245. Prot. IV, 134, 204.

1. Hinsichtlich des Rechts zu klagen Ausnahmen von § 1400<sup>2</sup>. Das ergehende Urteil wirkt gegen das eingebr. Gut. Das Recht der gerichtl. Geltendmachung enthält nicht das Recht zur Verfügung (§ 1395). Will daher die Frau während des Rechtsstreits verfügen, z. B. auf ein Recht verzichten, so ist Zustimmung des Mannes erforderlich.

2. Über eingebr. Gut. Aktiv- und Passivlegitimation der Frau dauern fort; f. § 1454. Anhängig f. ZPO. § 263. Vollstreckungsklausel gegen den Mann ZPO. § 742<sup>1</sup>.

3. Ausnahme von § 1400<sup>2</sup>. Zum eingebr. Gut gehörendes Recht f. § 1380 A. 1. Nicht gleichbedeutend mit den im § 1394 bezeichneten Ansprüchen, sondern z. B. auch aus Rechtsgeschäften f. § 1394 A. 2. Die ersteren bleiben auch dem § 1407 gegenüber an die zeitliche Beschränkung des § 1394 gebunden.

4. Ohne diese Bestimmung wäre § 1375 inhaltslos. Verfügung f. § 1375 A. 3; vgl. § 1449. Die Frau kann z. B. gegen den Dritten Eigentumsklage erheben. Das Klagerrecht des Mannes (§ 1380) besteht selbständig daneben.

5. Gegen die Frau selbst, gegen den Mann oder gegen einen Dritten z. B. wenn Gegenstände des eingebr. Gutes bei einem Dritten gepfändet worden sind.

## V. Unübertragbarkeit der Rechte des Mannes §. 1408.

Das Recht<sup>1</sup>, das dem Manne an dem eingebrachten Gute kraft seiner Verwaltung und Nutznießung zusteht, ist nicht übertragbar.<sup>2</sup>

I 1298 Halbiay 1, II a 1307, II b 1393, III 1391. R. IV, 205. Prot. IV, 134, 204. D. 194.

1. Nicht das Recht, wohl aber die Ausübung ist übertragbar, z. B. durch Vermietung. Der Mann kann sein Recht durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen. Übertragung einzelner Sachen f. §§ 1375 bis 1377.

2. Auch nicht pfändbar, ZPO. § 861<sup>1</sup>, f. auch § 851<sup>1</sup>; nicht belastbar, §§ 1069<sup>2</sup>, 1274<sup>2</sup>; es unterliegt nicht der Aufrechnung, § 394, f. auch §§ 399, 400; es fällt nicht in die Konkursmasse des Mannes, A. D. § 1<sup>1</sup>. Vgl. auch § 1658. Die Gläubiger des Mannes können sich nicht die Rechte des Mannes an dem eingebr. Gute überweisen lassen. In welchem Umfang die vom Manne erworbenen Früchte pfändbar sind, f. ZPO. § 861<sup>1</sup>.



## VI. Bevormundeter Ehemann §. 1409.

Steht der Mann unter Vormundschaft<sup>1</sup>, so hat ihn der Vormund in den Rechten und Pflichten zu vertreten<sup>2</sup>, die sich aus der Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes ergeben. Dies gilt auch dann, wenn die Frau Vormund des Mannes ist.<sup>3</sup>

I 1826, IIa 1808, IIb 1894, III 1892. W. IV, 286. Prot. IV, 184, 204.

1. Nach § 1303 nur entmündigt oder § 1906. Vormundschaft begreift die Pflęgschaft in sich, § 1915<sup>1</sup>.

2. Verwaltung und Nutznießung enden nicht mit Entmündigung oder Pflęgschaft. Aber § 1418 Nr. 3 bis 5.

3. § 1900<sup>1</sup>. Die Frau kann sich die erforderliche Zustimmung des Mannes selbst erteilen, kein Pflęger erforderlich; Ausnahme von § 181. Nach F.G. 4<sup>70</sup> selbst bei widerstrebendem Interesse.

## 3. Schuldenhaftung.

### 1. Gläubiger des Mannes §. 1410.

Die Gläubiger des Mannes können nicht Befriedigung aus dem eingebrachten Gute<sup>1</sup> verlangen.

IIa 1809, IIb 1895, III 1898. W. IV, 205 f. Prot. IV, 184, 204, 205. D. 194.

1. Denn dieses ist Vermögen der Frau. Aber § 1362 A. 5. Selbstverständlich auch nicht aus dem Vorbehaltsgut. Keine Haftung des eingebr. Gutes für Schulden des Mannes aus Geschäften, die er für Rechnung oder zum Vorteile des eingebr. Gutes vornimmt. — Auf die Früchte des eingebr. Gutes steht den Gläubigern des Mannes der Zugriff nur beschränkt zu, B.P.D. § 861<sup>1</sup> Satz 2. Gläubiger aus Geschäften, die die Frau nach § 1357 schließt, sind Gläubiger des Mannes.

### 2. Gläubiger der Frau §. 1411.

Die Gläubiger der Frau<sup>1</sup> können ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Mannes<sup>2</sup> Befriedigung aus dem eingebrachten Gute<sup>3</sup> verlangen, soweit sich nicht aus den §§. 1412 bis 1414 ein Anderes ergibt. Sie unterliegen bei der Geltendmachung der Ansprüche der Frau nicht der im §. 1394 bestimmten Beschränkung.<sup>4</sup>

Hat der Mann verbrauchbare Sachen nach §. 1377 Absf. 3 veräußert oder verbraucht, so ist er den Gläubigern gegenüber zum sofortigen Erfafe verpflichtet.<sup>5</sup>

I 1811, IIa 1298 Absf. 2, 1810, IIb 1896, III 1894. W. IV, 249. Prot. IV, 185, 205. D. 194.



1. Ohne Unterschied, ob aus Schulden des eingebr. oder des Vorbehaltsguts, aus vorehel. Schulden, aus Schulden wegen unerlaubten Handlungen oder kraft Gesetzes.

2. D. h. die Gläubiger brauchen sich nicht auf das Vorbehaltsgut verweisen zu lassen, und von dem eingebr. Gute können sie auch die Nutzungen angreifen, soweit sie der Mann nicht erworben hat (§ 1383). Vgl. § 1086. Zwangsvollstreckung in das eingebr. Gut setzt Verurteilung der Frau zur Leistung und des Mannes zur Duldung der Vollstreckung voraus. ZPD. §§ 739. Bedeutung der Verurteilung zur Duldung der Vollstreckung *E. ZW.* 09<sup>221</sup>. Man vgl. weiter ZPD. §§ 741, 742, 794<sup>2</sup>. Widerspruch ZPD. § 774. Der Konkurs der Frau ergreift auch das eingebr. Gut; die Verwaltung geht auf den Konkursverwalter über, an den der Mann das eingebr. Gut herausgeben muß. Der Konkursverwalter muß die Herausgabe, wenn nötig, im Klageweg erzwingen, s. § 1374 A. 3, § 1421 A. 1. Das konkursfreie Vermögen (z. B. das nach der Konkurseröffnung erworbene) bleibt in der Verwaltung und Nutznießung des Mannes. Vgl. *E. R.* 73<sup>228</sup> u. § 1374 A. 2. Sind Gläub. des eingebr. und des Vorbehaltsguts vorhanden, so kann Teilung der Massen erforderlich werden.

3. nicht aus dem Vermögen des Mannes, weil dieser persönlich für die Schulden der Frau nicht haftet (Ausnahme § 1388 u. § 1411<sup>2</sup>), auch nicht, wenn die Frau mit seiner Zustimmung gehandelt hat. — Neben dem eingebr. Gut haftet unbedingt das Vorbehaltsgut; das eingebr. Gut haftet jedoch nur in der Beschränkung der §§ 1412 bis 1414.

4. D. h. die Gläubiger brauchen nicht zu warten, bis die Verwaltung und Nutznießung beendet ist.

5. Die Gläubiger können nur verlangen, daß der Mann der Frau, nicht daß er ihnen den Erfaß leiste. Vgl. § 1659 A. 3.

### Beschränkte Haftung §. 1412.

Das eingebrachte Gut haftet für eine Verbindlichkeit der Frau, die aus einem nach der Eingehung der Ehe vorgenommenen Rechtsgeschäft entsteht<sup>1</sup>, nur dann, wenn der Mann seine Zustimmung zu dem Rechtsgeschäft erteilt<sup>2</sup> oder wenn das Rechtsgeschäft ohne seine Zustimmung ihm gegenüber wirksam ist.<sup>3</sup>

Für die Kosten eines Rechtsstreits der Frau haftet das eingebrachte Gut auch dann, wenn das Urtheil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes nicht wirksam ist.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> 1312 Nr. 1 Feilsag 1, 4, IIa 1311, IIb 1397, III 1395. *RR.* IV, 249, 251, 252. *Prot.* IV, 195, 205 bis 207, VI, 277, 278.

<sup>2</sup> 1. Vgl. § 1460. Auch über Vorbehaltsgut. Für Verbindlichkeiten auf Grund des Gesetzes oder aus unerlaubter Handlung sowie für alle vorehel. Verbindlichkeiten haftet das eingebr. Gut unbeschränkt s. § 1411 A. 1.



2. Folgerung aus §§ 1395 ff.; Ausnahme von § 1411. Der Gläubiger muß die Zustimmung beweisen.

3. §§ 1399, 1401, 1402, 1405, 1406. Sind die Voraussetzungen des § 1412<sup>1</sup> nicht vorhanden, so können die Gläubiger der Frau die Forderung aus dem Rechtsgeschäft gegen das eingebr. Gut nicht vollstrecken.

4. Wenn der Mann seine Einwilligung nicht erteilt hat, vorbehaltlich der Fälle des § 1407, Ausnahme von Abs. 1. Ohne Unterschied, ob die Frau Klägerin oder Beklagte ist. Auch Rechtsstreite über Vorbehaltsgut. Kosten s. § 1387 U. 2.

### §. 1413.

Das eingebrachte Gut haftet nicht für eine Verbindlichkeit der Frau, die in Folge des Erwerbes einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses entsteht, wenn die Frau die Erbschaft oder das Vermächtnis nach der Eingehung der Ehe als Vorbehaltsgut erwirbt.<sup>1</sup>

I 1812 Nr. 2, IIa 1812, IIb 1898, III 1896. W. IV, 258. Prot. IV, 185, 207.

1. D. h. nach § 1369, denn sonst wird der Erwerb eingebr. Gut, s. § 1363<sup>2</sup>. Vgl. § 1461. Das eingebr. Gut haftet auch nicht, wenn der Mann die Zustimmung zu dem Erwerbe gegeben hat. Vgl. §§ 1967 ff. Auch nicht der Mann selbst E. JW. 10<sup>760</sup>. Inventar § 2008. Wird der Erwerb für das eingebr. Gut gemacht, so haftet das eingebr. Gut für die Schulden, auch wenn die Frau den Erwerb nach § 1406 Nr. 1 ohne Zustimmung des Mannes gemacht hat. Die Eigenschaft als Vorbehaltsgut hat der Mann zu beweisen.

### §. 1414.

Das eingebrachte Gut haftet nicht für eine Verbindlichkeit der Frau, die nach der Eingehung der Ehe in Folge eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder des Besizes einer dazu gehörenden Sache entsteht<sup>1</sup>, es sei denn, daß das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, das die Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betreibt.<sup>2</sup>

I 1812 Nr. 8, IIa 1818, IIb 1898, III 1897. W. IV, 258, 254. Prot. IV, 186, 207.

1. B. B. Steuern, Reallasten, die auf Vorbehaltsgrundstücken ruhen. Vgl. § 1462. Wohl aber für vorehel. Verbindlichkeiten dieser Art, sowie aus einem Rechtsgeschäft über solche Sachen und Rechte, wenn die Frau es mit Zustimmung des Mannes geschlossen hat. Besitz s. § 854 ff.

2. Beispiel: Ein der Frau als Vorbehaltsgut gehörendes Pferd beschädigt einen Menschen — die Entschädigungsforderung geht nur gegen das Vorbehaltsgut. Wird das Pferd in einem Erwerbsgeschäfte benutzt, das die Frau mit Einwilligung des Mannes führt, so haftet das eingebr. Gut. Im übrigen s. § 1367 U. 2, 3, § 1405.

## 3. Im Verhältnisse der Gatten §. 1415.

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander<sup>1</sup> fallen dem Vorbehaltsgute<sup>2</sup> zur Last:

1. die Verbindlichkeiten der Frau aus einer unerlaubten Handlung, die sie während der Ehe begeht<sup>3</sup>, oder aus einem Strafverfahren, das wegen einer solchen Handlung gegen sie gerichtet wird;
2. die Verbindlichkeiten der Frau aus einem sich auf das Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältniß<sup>4</sup>, auch wenn sie vor der Eingehung der Ehe oder vor der Zeit entstanden sind, zu der das Gut Vorbehaltsgut geworden ist;
3. die Kosten eines Rechtsstreits<sup>5</sup>, den die Frau über eine der in Nr. 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten führt.

I 1816<sup>a</sup> Nr. 1 bis 3, II a 1314, II b 1400, III 1898. R. IV, 260. Prot. IV, 186, 207 bis 209, VI, 277, 278. D. 195.

1. Verbindlichkeiten, deren Erfüllung die Gläubiger aus dem eingebr. Gut fordern können, treffen in der Regel auch im Verhältnisse der Gatten das eingebr. Gut. Davon §§ 1415, 1416 Ausnahmen. Vgl. §§ 1463, 1660.

2. D. h. zahlt der Mann eine solche Schuld aus Mitteln des eingebr. Guts, so kann er vom Vorbehaltsgut (also von der Frau) Ersatz zum eingebr. Gute fordern, § 1417.

3. §§ 823 ff. Vorehel. unerlaubte Handlungen nicht, §§ 1411 A. 1, 1412 A. 1, auch wenn das Strafverfahren hierwegen während der Ehe stattfindet.

4. Nicht bloß Rechtsgeschäft. So z. B. aus einem Erwerbsgeschäft oder Hypothekzinsen aus einem belasteten Vorbehaltsgrundstücke. Die Verbindlichkeiten aus §§ 1413, 1414 gehören nicht hierher, weil für sie das eingebr. Gut überhaupt nicht haftet.

5. Führt die Frau den Rechtsstreit mit Einwilligung des Mannes, so haftet das eingebr. Gut für die Kosten — vorbehaltlich des Rückgriffs auf das Vorbehaltsgut.

## §. 1416.

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen die Kosten eines Rechtsstreits zwischen ihnen dem Vorbehaltsgute zur Last, soweit nicht der Mann sie zu tragen hat.<sup>1</sup>

Das Gleiche gilt von den Kosten eines Rechtsstreits zwischen der Frau und einem Dritten<sup>2</sup>, es sei denn, daß das Urtheil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam ist.<sup>3</sup> Betrifft jedoch der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau<sup>4</sup> oder eine nicht unter die Vorschriften des §. 1415 Nr. 1, 2 fallende Verbindlichkeit, für die das

eingebraachte Gut haftet, so findet diese Vorschrift keine Anwendung, wenn die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist.<sup>5</sup>

I 1316<sup>2</sup> Nr. 4, II a 1815, II b 1401, III 1399. R. IV, 260. Prot. IV, 207 bis 209.

1. S. § 1387. Vgl. §§ 1464 u. 1660. Hat sie der Mann zu tragen, so treffen sie weder das eingebr. noch das Vorbehaltsgut; hat sie die Frau zu tragen, so treffen sie das Vorbehaltsgut — aber nur im Verhältnisse der Ehegatten. Nach E. Gr. 46<sup>843</sup> liegen, bevor entschieden ist, wem die Kosten zur Last fallen, die Voraussetzungen für die Anwendung des § 1416<sup>1</sup> überhaupt nicht vor, weshalb es bis dahin bei der im § 1387 U. 1 enthaltenen Regel verbleibe. Vgl. § 1387 U. 6.

2. D. h. wenn die Frau in einem Rechtsstreite mit einem Dritten zu den Prozeßkosten verurteilt ist, treffen die Kosten das Vorbehaltsgut.

3. Sie treffen das elngebr. Gut, wenn der Mann die Zustimmung zur Prozeßführung gab oder die Frau der Zustimmung nicht bedarf (§ 1400 U. 1).

4. S. § 1402 U. 1.

5. D. h. die Kosten treffen das eingebr. Gut weiter, wenn der Prozeß zwar ohne Zustimmung des Mannes geführt wird, wenn er aber eine persönliche Angelegenheit der Frau oder eine Verbindlichkeit betrifft, die weder aus einer unerlaubten Handlung der Frau (§ 1415 Nr. 1), noch aus einem auf das Vorbehaltsgut sich beziehenden Rechtsverhältnisse (§ 1415 Nr. 2) entspringt, in beiden Fällen jedoch nur, wenn die Kosten geboten waren.

#### 4. Ausgleichungspflicht §. 1417.

Wird eine Verbindlichkeit, die nach den §§. 1415, 1416 dem Vorbehaltsgute zur Last fällt, aus dem eingebrauchten Gute berichtet, so hat die Frau<sup>1</sup> aus dem Vorbehaltsgute, soweit dieses reicht<sup>2</sup>, zu dem eingebrauchten Gute Ersatz zu leisten.

Wird eine Verbindlichkeit der Frau, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Vorbehaltsgute zur Last fällt, aus dem Vorbehaltsgute berichtet, so hat der Mann aus dem eingebrauchten Gute, soweit dieses reicht<sup>2</sup>, zu dem Vorbehaltsgut Ersatz zu leisten.<sup>3</sup>

I 1316<sup>2</sup>, II a 1816, II b 1402, III 1400. R. IV, 260. Prot. IV, 207 bis 209. D. 195.

1. Ausgleichungspflicht zwischen dem eingebr. und dem Vorbehaltsgut; jedoch nur hinsichtlich der Verbindlichkeiten nach §§ 1415, 1416. Darüber hinaus Ersazansprüche nur z. B. bei Bereicherung, Auftrag, Geschäftsführung ohne Auftrag. Vgl. §§ 1466, 1660.

2. Reicht es nicht, so besteht die Ausgleichungspflicht nicht. Das eingebr. Gut verringert sich und damit die Nutzungen des Mannes. Reicht das eingebr. Gut zum Ersaze nicht aus, so trägt die Frau den Verlust. Die Ersazleistung ist sofort, nicht erst nach Beendigung des Güterstands zu leisten. Vgl. § 1394 U. 2.

3. Aus eigenen Mitteln hat der Mann nie Ersaz zu leisten.

## 4. Beendigung der Verwaltung und Nutznießung.

## I. Gründe. 1. durch Urteil §. 1418.

Die Frau kann auf Aufhebung<sup>1</sup> der Verwaltung und Nutznießung klagen<sup>2</sup>:

1. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Frau nach §. 1391 Sicherheitsleistung verlangen kann<sup>3</sup>;
2. wenn der Mann seine Verpflichtung, der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen Unterhalt zu gewähren, verletzt hat<sup>4</sup> und<sup>5</sup> für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist.<sup>6</sup> Eine Verletzung der Unterhaltspflicht liegt schon dann<sup>7</sup> vor, wenn der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen nicht mindestens der Unterhalt gewährt wird, welcher ihnen bei ordnungsmäßiger Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes zukommen würde;
3. wenn der Mann entmündigt ist<sup>8</sup>;
4. wenn der Mann nach §. 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat;
5. wenn für den Mann ein Abwesenheitspfleger<sup>9</sup> bestellt und die baldige Aufhebung der Pflegschaft nicht zu erwarten ist.

Die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein.<sup>10</sup>

I 1927<sup>1</sup> Nr. 2, 1928, IIa 1917, IIb 1408, III 1401. R. IV, 288, 291, 295 ff. Prot. IV, 196, 210 bis 218. D. 196.

1. Aufhebung während der Ehe: 1. infolge Klage nach § 1418, 2. bei Konkurs des Mannes § 1419, 3. bei Todeserklärung § 1420, 4. durch Vertrag §§ 1432, 1436. Einseitiger Verzicht ausgeschlossen. Aufhebung der Verwaltung oder der Nutznießung allein ausgeschlossen. Anders §§ 1662, 1670. Wirkung § 1422.

2. Kein Anspruch, daher keine Verjährung. Vgl. §§ 1468, 1495, 1542. Für das Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften der ZPO., nicht §§ 606 ff. Der Mann hat kein Klagerrecht; anders § 1469. Der Mann genügt dem Klageanspruch nicht schon dadurch, daß er das eingebr. Gut an die Frau herausgibt, s. § 1421 u. E. Gr. 53<sup>697</sup>.

3. Gefährdung der Rechte der Frau aus dem eingebr. Gute. E. ZB. 03<sup>B.25</sup>. Schlimme Vermögenslage des Mannes genügt nicht. Konkurs s. § 1419.

4. Zunächst, wenn der Unterhalt nicht mehr gewährt wird. Vgl. §§ 1360, 1361, 1601 ff. E. aber N. 7. Verschulden des Mannes nicht erforderlich.

5. Nicht „oder“. Nichtgewährung des Unterhalts allein genügt nicht.
6. D. i. wenn die Vermögensverhältnisse des Mannes die ernstl. Befürchtung nahelegen, er werde seinen Unterhaltspflichten nicht mehr nachkommen können. Vgl. § 1391, § 1666 Anm. 1, § 1666<sup>2</sup>.
7. Positive Gesetzesvorschrift darüber, wann die Unterhaltspflicht als verlegt gilt. Vgl. A. 4 u. § 1389<sup>2</sup>.
8. §§ 6, 1896. ZPD. §§ 661, 683<sup>2</sup>. Aus welchen Gründen, ist gleichgültig. Vorläufige Vormundschaft (§ 1906) genügt nicht. Kraft Gesetzes tritt bei Entmündigung die Beendigung nicht ein (§ 1409). Wiederherstellung § 1425.
9. § 1911. Abwesenheit allein genügt nicht. Wiederherstellung § 1425.
10. Rechtsgestaltende Wirkung E. ZB. 09<sup>51</sup>. Nicht Rückwirkung auf den Tag der Klage. Aber § 1422. Folge § 1426, f. auch § 1435. — Vgl. §§ 1470<sup>1</sup>, 1496, 1564. — Nur auf Grund Urteils, nicht schon auf Grund einer einseitigen Verfügung. E. ZG. 3<sup>51</sup>. Vgl. aber § 1542 A. 2 und E. Gr. 46<sup>901</sup>.

## 2. Kraft Gesetzes. a) Konkurs §. 1419.

Die Verwaltung und Nutznießung endigt<sup>1</sup> mit der Rechtskraft des Beschlusses<sup>2</sup>, durch den der Konkurs über das Vermögen des Mannes<sup>3</sup> eröffnet wird.

I 1827<sup>1</sup> Nr. 8, IIa 1818, IIb 1404, III 1402. R. IV, 291. Prot. IV, 187, 218. D. 196.

1. kraft Gesetzes. Vgl. § 1543 A. 1. Folge f. §§ 1426, 1465. Die Früchte aus dem eingebr. Gute gehören von nun an der Frau. Nach der Beendigung des Konkursverfahrens lebt die Verwaltung und Nutznießung nicht wieder auf. Wiederherstellung nur nach § 1432 möglich; nicht durch Klage nach § 1425.

2. R.D. §§ 108, 109. Nicht schon mit der Erlassung des Beschlusses.

3. Das eingebr. Gut fällt nicht in die Konkursmasse des Mannes. Wohl aber die daraus gezogenen Nutzungen (§§ 1408, 1410). Konkurs der Frau ist nicht Beendigungsgrund; die Verwaltung und Nutznießung dauert fort. Der Mann kann Aussonderung des eingebr. Gutes verlangen f. § 1411 A. 2.

## b) Todeserklärung §. 1420.

Die Verwaltung und Nutznießung endigt, wenn der Mann für todt erklärt wird<sup>1</sup>, mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes gilt.<sup>2</sup>

I 1827<sup>1</sup> Nr. 4, IIa 1819, IIb 1405, III 1403. R. IV, 298. Prot. IV, 187, 188, 218. D. 196.

1. § 1420 geht über § 18 hinaus, § 18 A. 3: Die Todeserklärung des Mannes beendet die Verwaltung und Nutznießung endgültig; Folge f. §§ 1426, 1435. Kehrt der Mann zurück, so lebt sie nicht wieder auf; aber § 1425. Vgl. E. R. 60<sup>100</sup>. Bei Todeserklärung der Frau gilt nur § 18, d. h. die Verwaltung und Nutznießung endigt in dem im Urteile festgesetzten Zeitpunkte, sie lebt aber wieder auf, wenn die Frau zurückkehrt.

2. D. h. mit dem im Urteile gemäß § 18<sup>2</sup> als Zeitpunkt des Todes angenommenen Zeitpunkte. Vgl. §§ 1494<sup>2</sup>, 1594; ZPD. § 970<sup>2</sup>.

## II. Folgen. 1. Herausgabe des eingebr. Guts §. 1421.

Nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung hat der Mann das eingebrachte Gut der Frau herauszugeben<sup>1</sup> und ihr über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen.<sup>2</sup> Auf die Herausgabe eines landwirthschaftlichen Grundstücks findet die Vorschrift des §. 592, auf die Herausgabe eines Landguts finden die Vorschriften der §§. 592, 593 entsprechende Anwendung.<sup>3</sup>

I 1292, 1007, 1009, 1324<sup>1</sup>, 591, 593, II a 1320, II b 1408, III 1404.  
R. IV, 183, 283. Prot. IV, 137, 174, 213, VI, 278. Z. 196.

1. im ganzen, f. § 260. Gilt auch im Falle des Konkurses über das eingebr. Gut. E. R. 73<sup>238</sup>; f. § 1411 A. 2. Grundlage § 1372. Teilung findet nicht statt, weil die Gatten nichts Gemeinsames haben. Zu vgl. § 1055. Auch keine Ausgleichung zwischen Vorbehaltsgut und eingebr. Gut — beide gehören der Frau. Über die Nutzungen aus letzterem (§ 101) und über etwaige Erbschaftsprüche der Frau oder des Mannes kann eine Auseinandersetzung nötig sein. Jetzt darf die Frau die im § 1394 bezeichneten Ansprüche geltend machen. Die Frau hat kein Vorzugsrecht gegenüber anderen Gläubigern des Mannes und keine gesetzl. Hypothek. Was während der Ehe erworben worden ist, gehört, soweit nicht Vorbehaltsgut oder Surrogation des eingebr. Guts vorliegt, dem Manne allein, und zwar auch wenn der Erwerb auf einer Arbeitstätigkeit beruht, die die Frau im Hause oder Geschäfte des Mannes entfaltet hat.

2. §§ 259 A. 1, 1681, 1890, nicht über die Nutzungen, aber § 1383. Der Ehemann hat einzelne Verwaltungsmaßnahmen, wenn sie beanstandet werden, zu rechtfertigen, und ihn trifft die Beweislast, daß er mit der gehörigen Sorgfalt — § 1359 — verfahren ist; vgl. auch ZPD. § 254. 3. f. §§ 1055<sup>2</sup>, 1663<sup>2</sup>. Landgut f. § 98 A. 4.

## §. 1422.

Wird die Verwaltung und Nutznießung auf Grund des §. 1418 durch Urtheil aufgehoben, so ist der Mann zur Herausgabe des eingebrachten Gutes so verpflichtet, wie wenn<sup>1</sup> der Anspruch auf Herausgabe mit der Erhebung der Klage auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung rechtshängig geworden wäre.<sup>2</sup>

I 1329, II a 1321, II b 1407, III 1405. R. IV, 302. Prot. IV, 137, 213

1. vgl. § 292. Es wird so angesehen, als ob die Herausgabe bereits in der Klage aus § 1418 verlangt worden wäre. Gilt nicht für andere Fälle der Beendigung, insbes. nicht bei Scheidung oder Auf

hebung der ehel. Gemeinschaft. Wohl aber, wenn die Ehe geschieden wird, während die Klage aus § 1418 schwebt, *E. ZW.* 09<sup>01</sup>.

2. *RPD.* §§ 253, 263. Der Mann hat der Frau die Nutzungen herauszugeben, die er nach der Klageerhebung bezogen hat (§ 987<sup>1</sup>). Wegen schuldhafter Unterlassung des Fruchtbezugs § 987<sup>2</sup>. Dritten gegenüber bleibt der Mann bis zur Rechtskraft des Urteils berechtigt. Nur das oblig. Verhältnis unter den Gatten ist durch § 1422 geregelt; f. auch § 1479; ferner §§ 1425<sup>2</sup>, 1546, 1548<sup>2</sup>.

## 2. Miet- u. Pachtverhältnisse §. 1423.

Hat der Mann ein zum eingebrachten Gute gehörendes Grundstück vermietet oder verpachtet<sup>1</sup>, so finden, wenn das Miet- oder Pachtverhältnis bei der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung noch besteht, die Vorschriften des §. 1056 entsprechende Anwendung.<sup>2</sup>

I 1292, 1008, II a 1322, II b 1408, III 1406. *W.* IV, 188. *Prot.* IV, 187, 175, 213, 214.

1. Was er nach § 1374 Satz 1 kann; auch über die Zeit der Verwaltung und Nutznießung hinaus. Keine zeitliche Schranke.

2. Die Frau hat die Wahl, das Miet- oder Pachtverhältnis fortbestehen zu lassen oder es zu kündigen. Ersterenfalls hat sie die Rechte und Pflichten des Käufers einer gemieteten Sache (§§ 571, 572, 573 Satz 1, 574 bis 576, 579). Letzerenfalls kann sie unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist (§§ 565, 595) kündigen (§ 1056<sup>3</sup>). *Vgl.* § 1663. Das Kündigungsrecht steht der Frau nicht zu, wenn der Abschluß in ihrem Namen oder mit ihrer Zustimmung erfolgt ist.

## 3. Fortführung d. Verwaltung §. 1424.

Der Mann ist auch nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung zur Fortführung der Verwaltung berechtigt<sup>1</sup>, bis er von der Beendigung Kenntniß erlangt<sup>2</sup> oder sie kennen muß.<sup>3</sup> Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung der Verwaltung und Nutznießung kennt oder kennen muß.<sup>3</sup>

Endigt die Verwaltung und Nutznießung in Folge des Todes der Frau, so hat der Mann<sup>4</sup> diejenigen zur Verwaltung gehörenden Geschäfte, mit deren Ausschube Gefahr<sup>5</sup> verbunden ist, zu besorgen, bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann.

I 1327<sup>2</sup>, 599<sup>2</sup>, 608, II a 1323, II b 1409, III 1407. *W.* IV, 295. *Prot.* IV, 187, 174, 214.

1. Nicht verpflichtet, f. *N.* 4. Seine Verwaltungshandlungen sind gegenüber der Frau oder ihren Erben und gegenüber Dritten gültig. Die Nutznießung dauert nicht fort. *Vgl.* §§ 1682, 1893.



2. Vgl. §§ 672, 674, 724.
3. d. h. aus Fahrlässigkeit nicht kennt (§ 122<sup>2</sup>). Vgl. § 2140 Satz 2.
4. Verpflichtung, Gegensatz zu Abs. 1. Der Mann ist gesetzl. Vertreter des Erben. Vgl. § 672 Satz 2, §§ 1683, 1893.
5. Nicht ausschließlich hinsichtlich eines Vermögensverlustes, z. B. auch Beseitigung eines gefährdenden Zustandes.

### III. Wiederherstellung §. 1425.

Wird die Entmündigung oder Pflegschaft, wegen deren die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung erfolgt ist, wieder aufgehoben<sup>1</sup> oder wird der die Entmündigung aussprechende Beschluß mit Erfolg angefochten<sup>2</sup>, so kann der Mann auf Wiederherstellung seiner Rechte klagen.<sup>3</sup> Das Gleiche gilt, wenn der für todt erklärte Mann noch lebt.

Die Wiederherstellung der Rechte des Mannes tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein.<sup>4</sup> Die Vorschrift des §. 1422 findet entsprechende Anwendung.<sup>5</sup>

Im Falle der Wiederherstellung wird Vorbehaltsgut<sup>6</sup>, was ohne die Aufhebung der Rechte des Mannes Vorbehaltsgut geblieben oder geworden sein würde.

I 1381, 1382, II a 1824, II b 1410, III 1408. RR. IV, 303, 304. Prot. IV, 187, 188, 184, 214.

1. durch Beschluß, ZPD. §§ 675, 685; vgl. § 1418 Nr. 3 bis 5, § 6<sup>2</sup>, §§ 1920, 1921. 2. durch Klage, ZPD. § 664.

3. nicht in anderen Fällen, also z. B. nicht nach Beendigung des Konkursverfahrens; hier nur § 1432. Der Frau steht das Klagerrecht nicht zu. 4. f. § 1418 U. 10. Eintragung in das Güterrechtsregister f. §§ 1431<sup>2</sup>, 1435.

5. f. § 1422 U. 2. Die Frau hat das eingebr. Gut dem Manne so herauszugeben, wie es zur Zeit der Klageerhebung (Abs. 1) war; insbes. auch die noch vorhandenen Früchte.

6. Kraft Gesetzes, es besteht nicht etwa bloß ein Anspruch der Frau.

### 5. Gütertrennung.

#### Voraussetzungen §. 1426.

Tritt nach §. 1364 die Verwaltung und Nutznießung des Mannes nicht ein<sup>1</sup> oder endigt sie auf Grund der §§. 1418 bis 1420<sup>2</sup>, so tritt Gütertrennung<sup>3</sup> ein.

Für die Gütertrennung gelten die Vorschriften der §§. 1427 bis 1431.<sup>4</sup>

I 1284 Teilabs. 2, 1330 Absatz 1, II a 1325, II b 1411, III 1409. RR. IV, 164, 302. Prot. IV, 214, 215. F. 196. . . a. 16.

1. f. § 1364 A. 1.

2. Weiter tritt Gütertrennung ein nach §§ 1432, 1436; ferner nach §§ 1470<sup>1</sup>, 1545<sup>1</sup>, 1549, 1587. Vereinbaren die Gatten, daß das gegenwärtige und zukünftige Vermögen der Frau Vorbehaltsgut sein soll, so besteht Gütertrennung *E. Bay.* 3<sup>102</sup>. Vgl. § 1436.

3. Gesetzlicher Güterstand, bei dem die Verwaltung und Ausnutzung des Mannes aufgehoben ist. Die Ehegatten stehen sich vermögensrechtlich unabhängig gegenüber, die Frau hat nur einen Beitrag zu den Ehekosten zu geben; Gütertrennung wird nicht in das Grundbuch eingetragen. *S. E. ZW.* 3<sup>101</sup>. Vgl. auch *GBD.* §§ 34, 35. Güterrechtsregister f. § 1431.

4. Die Vorschriften der §§ 1373 bis 1425 finden auch nicht entsprechende Anwendung. Dagegen zu vgl. §§ 1353 ff.

### Tragung des ehel. Aufwands §. 1427.

Der Mann hat<sup>1</sup> den ehelichen Aufwand<sup>2</sup> zu tragen.

Zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes hat die Frau<sup>3</sup> dem Manne einen angemessenen Beitrag aus den Einkünften<sup>4</sup> ihres Vermögens und dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfts zu leisten. Für die Vergangenheit kann der Mann die Leistung nur insoweit verlangen, als die Frau ungeachtet seiner Aufforderung mit der Leistung im Rückstande geblieben ist.<sup>5</sup> Der Anspruch des Mannes ist nicht übertragbar.<sup>6</sup>

I 1339<sup>1-3</sup>, IIa 1826, IIb 1413, III 1410. R. IV, 322. Prot. IV, 222 bis 224, 228, 227, VI, 278. D. 197.

1. aus eigenen Mitteln. 2. § 1389. 3. Tut sie es nicht — Klage! Die Verpflichtung aus § 1360 besteht daneben. § 1612<sup>1</sup> ist nicht maßgebend; Vereinbarung, wenn nötig gerichtliche Festsetzung. Auch wenn die Gatten getrennt leben, *E. R.* 67<sup>1</sup>, *ZW.* 08<sup>110</sup>.

4. Nicht aus dem Stamme; Höhe nach Lebensstellung und beiderseitigem Vermögen. Auch wenn der Mann hinreichendes Vermögen hat. Selbständiges Erwerbsgeschäft f. § 1367 A. 2, 3.

5. Hat der Mann den ehel. Aufwand allein bestritten, so kann er für die Vergangenheit keinen Ersatz verlangen. Hat er dagegen den Beitrag verlangt, so kann er auch die rückständigen Beträge fordern. Verjährung §§ 194<sup>2</sup>, 204. Vgl. auch § 1613.

6. § 1408 A. 2; höchstpersönl. Recht, geht nicht auf die Erben über.

### Zurückbehaltungsrecht §. 1428.

Ist eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen<sup>1</sup>, den der Mann der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen zu gewähren hat<sup>2</sup>, so kann die Frau den Beitrag zu dem ehelichen Aufwand insoweit zur eigenen Verwendung<sup>3</sup>

zurückbehalten, als er zur Bestreitung des Unterhalts erforderlich ist.

Das Gleiche gilt, wenn der Mann entmündigt ist oder wenn er nach §. 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat oder wenn für ihn ein Abwesenheitspfleger bestellt ist.<sup>4</sup>

I 1939<sup>4</sup>, II a 1927, II b 1413, III 1411. R. IV, 322. Prot. IV, 222 bis 224, 226, 227.

1. Vgl. § 1418 A. 6, § 1666 A. 1. Verletzung braucht noch nicht eingetreten zu sein. Anders § 1418<sup>1</sup> Nr. 2. Auch ohne Verschulden.

2. §§ 1360, 1361, 1601, 1602<sup>2</sup>, 1603<sup>2</sup>.

3. s. § 202<sup>2</sup>. Nur zu diesem Zwecke; bei anderer Verwendung kann der Mann die Beitragsleistung fordern.

4. § 1418<sup>1</sup> Nr. 3 bis 5.

### Freiwillige Deckung d. Eheasten §. 1429.

Macht die Frau zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes<sup>1</sup> aus ihrem Vermögen<sup>2</sup> eine Aufwendung oder überläßt sie dem Manne zu diesem Zwecke<sup>3</sup> etwas aus ihrem Vermögen, so ist im Zweifel anzunehmen<sup>4</sup>, daß die Absicht fehlt, Ersatz zu verlangen.

II a 1928, II b 1414, III 1412. Prot. IV, 130, 214, 222, 224, 227, 228.

1. s. § 1389; nicht z. B. für unverhältnismäßige Liebhabereien des Mannes.

2. auch aus ihrem Arbeitsertrag E. ZW. 09<sup>663</sup>.

3. nicht z. B. zur Zahlung von Schulden des Mannes, soweit sie sich nicht als ehel. Aufwand kennzeichnen, nicht Einlagen in das Geschäft des Mannes.

4. Nicht gesetzl. Vermutung, sondern Auslegungsregel. s. §§ 685<sup>2</sup>, 1618. Der Richter hat nach E. ZW. 09<sup>661</sup> den gesamten Sachverhalt zu untersuchen, ob nicht aus ihm eine gegenteilige Absicht der Beteiligten zu entnehmen ist. Der Anspruch auf Ersatz hängt nicht davon ab, daß sich die Frau bei der Aufwendung den Ersatz ausdrücklich vorbehalten hat; die Absicht Ersatz zu verlangen kann auch aus den Umständen gefolgert werden.

### Verwaltungseinräumung §. 1430.

Überläßt die Frau ihr Vermögen ganz oder theilweise der Verwaltung des Mannes<sup>1</sup>, so kann der Mann die Einkünfte<sup>2</sup>, die er während seiner Verwaltung bezieht, nach freiem Ermessen<sup>3</sup> verwenden, soweit nicht ihre Verwendung zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen der Frau erforderlich ist, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des

Vermögens bestritten werden.<sup>4</sup> Die Frau kann eine abweichende Bestimmung treffen.<sup>5</sup>

I 1840<sup>1</sup>, II a 1829, II b 1415, III 1418. R. IV, 824. Prot. IV, 222, 224, 228 bis 280. D. 197.

1. Eine Art vertragsmäßiger Verwaltung und Nutznießung. Auch formlos. Ohne diese Bestimmung würden die §§ 662 bis 676 gelten. Vgl. auch § 1619.

2. nicht den Stamm; für ihn gelten die §§ 662 ff.

3. Bei Beendigung des Verhältnisses lediglich Herausgabe des Vermögensstamms und der während der Verwaltung nicht bezogenen Einkünfte; die bezogenen darf der Mann behalten, auch wenn sie noch nicht verbraucht sind.

4. Nur insoweit besteht auch im Falle eines Streitens Rechnungs-pflicht des Mannes; s. §§ 1385 Nr. 1 bis 3, 1386. Zu den Verpflichtungen der Frau gehört auch die aus § 1427<sup>2</sup>. Im übrigen kann der Mann die Einkünfte zur Deckung des ehel. Aufwandes benutzen.

5. Auch nach der Überlassung; auch jederzeit die Verwaltung wieder an sich ziehen.

### Wirksamkeit gegen Dritte §. 1431.

Die Gütertrennung ist Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des §. 1435 wirksam.<sup>1</sup>

Das Gleiche gilt im Falle des §. 1425 von der Wiederherstellung der Verwaltung und Nutznießung, wenn die Aufhebung in das Güterrechtsregister eingetragen worden ist.<sup>2</sup>

I 1284 Teilsatz 3, 1390 Halbsatz 2, 1391<sup>2</sup>, II a 1880, II b 1416, III 1414. R. IV, 165, 302, 303, 314. Prot. IV, 214, 215. D. 197.

1. Güterrechtsregister: bezieht sich auf die kraft Gesetzes wie auf die vertragsmäßig eintretende Gütertrennung, s. § 1435 A. 1. Unter den Gatten bedarf es des Eintrags nicht. Das Güterrechtsregister dient auch nicht zur Widerlegung der Vermutung des § 1362; deshalb wird Vermögen der Frau nicht eingetragen, E. R. G. 32<sup>A</sup>. 176.

2. D. h.: Ist die Aufhebung der ehel. Verwaltung und Nutznießung eingetragen, so wirkt die Wiederherstellung gegen Dritte nur, wenn auch sie eingetragen ist oder wenn die Dritten sie kennen.

## II. Vertragsmäßiges Güterrecht.\*

\* Die Gatten können den Güterstand abweichend von dem gesetzlichen Güterstande regeln. Für die Vertragsfreiheit besteht aber neben den allgemeinen Schranken der §§ 134, 137, 138 noch die Einschränkung aus § 1433, vgl. auch § 1518. Die Vereinbarung darf weder gegen das Wesen der Ehe verstoßen noch die gesetzl. Grundlagen des Güterstandes aufheben. So kann weder eine Verpflichtung aus § 1353 noch das Recht des Mannes aus § 1354<sup>1</sup> beseitigt werden. Bei dem gesetzlichen Güterstande kann nicht § 1389<sup>1</sup> aufgehoben, auch nicht eine Art fortgesetzter GG. bedungen werden E. R. G. 5<sup>110</sup>; wohl aber können Ver-